

Landesgesetzblatt

für Oberösterreich

vom Jahre 1948.

4. Stück. — Nr. 10 u. 11.

Ausgegeben und versendet am 24. Februar 1948.

10. Gesetz. — Gesetz vom 14. Oktober 1947 über die Regelung des Jagdwesens (Oberösterreichisches Jagdgesetz).
11. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 2. Februar 1948, betreffend Übergangsregelung zum Landesjagdgesetz vom 14. Oktober 1947, LG- u. VB. Nr. 10 aus 1948, und zur Durchführung der Bestimmungen seiner §§ 16, 21, 48, 51, 72 (4) und 82.

10.

Gesetz

vom 14. Oktober 1947 über die Regelung des Jagdwesens (Oberösterreichisches Jagdgesetz).

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Jagdrecht.

(1) Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes jagdbare Tiere in einer allgemein als waidgerecht anerkannten Weise zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, sowie dieselben und deren etwa abgetrennte nutzbaren Teile, wie abgeworfene Geweihe und dergleichen sich anzueignen.

(2) In Betreff des Federwildes begreift das Jagdrecht auch die ausschließliche Berechtigung zur Aneignung der gelegten Eier sowie zur Zerstörung der Gelege der nicht geschützten Raubvögel in sich.

(3) Das Jagdrecht umfaßt auch die Berechtigung und Verpflichtung, das Wild bei Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln kann, der eine nachhaltige Bewirtschaftung gewährleistet.

§ 2.

Jagdbare Tiere.

(1) Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Haarwild: Rot- oder Edel-, Dam-, Sika-, Reh-, Gems-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild);
der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier;

der Dachs, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel, der Fischotter, die Wildkatze (Raubwild);

- b) Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Schnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasanen, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krametsvogel (Wacholderdrössel), die Schnepfen, der wilde Schwanz, die Wildgänse, die Wildenten, die Brachvögel, die Reiher, die Rohrdommler, die Störche, die Regenpfeifer, die Kallen, die Taucher, die Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, die Tag- und Nachtraubvögel, der Kolkrabe.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können auch noch andere Tiere als jagdbar erklärt werden.

§ 3.

Jagdrecht des Grundeigentümers. Ausübung des Jagdrechtes.

(1) Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Grundeigentume verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes tritt entweder die Befugnis zur Eigensagd, d. i. freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (Selbstverwaltung, Verpachtung usw.) oder bei Grundeigentümern, welche nicht die Befugnis zur Eigensagd besitzen, die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die vorgeschriebene Form der Verwertung des Jagdrechtes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 (3) ein.

(3) Jagdausübungsberechtigt bzw. Träger des Jagdrechtes im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) in Eigensagdgebieten (§ 4) und Tiergärten (§ 5) der Grundeigentümer,
b) in genossenschaftlichen Jagdgebieten (§ 8) die Gesamtheit der Grundeigentümer nach Maßgabe des § 15 (1).

(4) Die Ausübung des Jagdrechtes kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege der

Verpachtung (§§ 16, 17, 18, 25 und 27) oder im Wege der Bestellung eines Jagdverwalters (§ 26) an dritte Personen übertragen werden.

(5) Personen, die eine Jagderlaubnis erhalten haben (Jagdgäste) oder auf Grund eines ihnen erteilten Auftrages Wildabschüsse vornehmen (Abschußbeauftragte), sind nicht Jagdausübungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4.

Eigenjagden.

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Besitzer einer zusammenhängenden, jagdlich nutzbaren Grundfläche im Ausmaße von wenigstens 115 Hektar (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Grundfläche zur Gänze in einer Ortsgemeinde liegt, oder sich auf das Gebiet mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es mit den aus § 6 sich ergebenden Ausnahmen keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische oder juristische, eine einzelne oder eine Mehrheit von Personen ist; in letzterem Falle muß jedoch der Besitz räumlich ungeteilt sein.

(2) Entsteht ein Jagdgebiet der im Absatz (1) beschriebenen Art in der Hand eines Besitzers erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so wird die Befugnis zur Eigenjagd auf diesem Gebiete nur dann begründet, wenn die zusammenhängenden Grundflächen mindestens 300 Hektar erreichen. Wird der Zusammenhang lediglich durch ein schmales, durch fremdes Jagdgebiet führendes Grundstück hergestellt, so wird der zur Ausübung der Eigenjagd erforderliche Zusammenhang und das Ausmaß von 300 Hektar nur dann anerkannt, wenn das Verbindungsstück eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestalt und insbesondere Breite besitzt. Gegen den nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates ergehenden Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde können die Beteiligten Berufung einbringen.

(3) Die Befugnis zur Eigenjagdausübung wird weiters den Besitzern von Grundflächen im Ausmaße von unter 115 Hektar dann eingeräumt, wenn sie in den benachbarten Ländern Niederösterreich, Steiermark oder Salzburg Besitzer von Eigenjagden sind und die in Oberösterreich liegenden Grundflächen mit diesen ihren Eigenjagdgebieten zusammenhängen. Voraussetzung für diese Anerkennung ist jedoch Gegenseitigkeit, d. h., daß auch in den betreffenden Ländern durch die dort geltenden Landesgesetze den Besitzern von Eigenjagden in Oberösterreich die gleichen Begünstigungen hinsichtlich ihrer in diesen Ländern liegenden Grundflächen, die mit ihrem Eigenjagdbesitz in Oberösterreich zusammenhängen, eingeräumt werden. Für die Jagdausübung auf den in Oberösterreich liegenden Grundflächen haben jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

§ 5.

Tiergärten.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner zu den Besitzern von Grundflächen ohne Unterschied des Flächenmaßes, welche der Wildhegung ge-

widmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken abgeschlossen sind (Tiergärten).

§ 6.

Eigenjagd der Ortsgemeinden.

(1) Einer Ortsgemeinde steht die Befugnis zur Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiet gelegenen Grundflächen zu. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gemeinde besitzen kein Recht zur Ausübung der Eigenjagd.

(2) Hinsichtlich der einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Servitutsablösung abgetretenen, sowie jener Grundflächen, welche gemäß der §§ 4 und 5 des Teilungs-Regulierungs-Landesgesetzes vom 28. Juni 1909, LGBl. Nr. 36, als agrargemeinschaftliche Grundstücke bezeichnet werden, steht das Eigenjagdrecht der betreffenden Gemeinschaft, nicht aber den einzelnen Nutzungsberechtigten zu.

§ 7.

Zusammenhang der Grundflächen.

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 4 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundstücke zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten. Öffentliche Wege, Eisenbahnen und deren Zubehör, Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder teilweise derselben inneliegende stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges und selbst Inseln sind mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

(2) Dagegen wird der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen räumlich auseinanderliegenden Grundstücken durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden öffentlichen Weges oder fließenden Gewässers nicht hergestellt.

(3) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Bahnkörper und andere schmale Grundflächen, die nach ihrer Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, bilden kein Eigenjagdgebiet, auch wenn sie das Flächenmaß von 115 Hektar überschreiten. Sie unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdgebietes, stellen aber auch nicht den Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Grundflächen her.

§ 8.

Genossenschaftliches Jagdgebiet.

(1) Die im Bereiche einer Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, welche nicht einem behördlich anerkannten Eigenjagdgebiete zugehören, bilden das genossenschaftliche Jagdgebiet.

(2) Als genossenschaftliches Jagdgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet sowie jeder selbständige Teil eines Genossenschaftsjagdgebietes anzusehen (§ 11).

(3) Ein Jagdeinschluß, hinsichtlich dessen ein Vorpachtrecht ausgeübt wurde (§ 14), gehört gleichwohl zum genossenschaftlichen Jagdgebiet.

B. Feststellung der Jagdgebiete.

§ 9.

Jagdperiode und Jagdjahr.

(1) Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdperiode durch die Bezirksverwaltungsbehörde stattzufinden. Die Jagdperiode bzw. Jagdpachtzeit beträgt sechs Jahre; die Bezirksverwaltungsbehörde kann für Niederwildreviere die Verlängerung der Pachtperiode auf neun, für Hochwildreviere auf zwölf Jahre verfügen, wenn die örtlich zuständige Gemeindevertretung eine solche Verlängerung vor Schluß des vorletzten Jahres der laufenden Jagdperiode aus triftigem Grunde beantragt.

(2) Das Jagdjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 10.

Anmeldung von Eigenjagden.

(1) Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdperiode hat die Bezirksverwaltungsbehörde an ihrem Amtssitze und in der Ortsgemeinde ein Edikt kundzumachen, durch welches diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende, im Edikt zu bezeichnende Jagdperiode (§ 9) auf Grund des § 4 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat überdies das im Absatz (1) erwähnte Edikt zum Zwecke der Abgabe allfälliger Erklärungen jenen Grundeigentümern zuzustellen, die in der laufenden Jagdperiode das Eigenjagdrecht ausgeübt haben. Die Frist zur Abgabe dieser Erklärung endet für diese Grundbesitzer keinesfalls vor Ablauf von sechs Wochen nach Zustellung des Ediktes.

(3) War das Eigenjagdrecht für die vorhergegangene Jagdperiode bereits anerkannt, so ist einfache Anmeldung unter der Versicherung, daß keine Veränderungen an dem Eigenjagdgebiete eingetreten sind, ausreichend.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise unter Beiziehung des Beiratsobmannes zu prüfen, die etwa noch nötigen Erhebungen vorzunehmen und hiernach die Eigenjagdgebiete und in Anspruch genommene Vorpachtrechte, sowie das zu verpachtende genossenschaftliche Jagdgebiet festzustellen.

(5) Eigenjagden, welche nicht innerhalb der obigen Frist von sechs Wochen zur Ausscheidung angemeldet wurden, gehören für die nächste Pachtperiode zum genossenschaftlichen Jagdgebiete.

§ 11.

Bereinigung und Zerlegung von Jagdgebieten.

(1) Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeindevertretungen vor Erlassung des im § 10 erwähnten Ediktes beschließen, daß benachbarte genossenschaftliche Jagdgebiete oder Teile davon zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete zu vereinigen sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Vereinigung nach Anhören des Bezirksjagdbeirates dann zu verfügen, wenn sie im Interesse eines zweckmäßigen, einheitlichen Jagdbetriebes gelegen ist. Wenn andererseits eine Gemeindevertretung vor dem oben bezeichneten Zeitpunkte die Zerlegung des genossenschaftlichen Jagdgebietes in mehrere besonders zu verpachtende Teile beschließt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Zerlegung nach Anhörung des Beirates zu verfügen, wenn besondere Verhältnisse, namentlich die Gestaltung des Geländes, die Zerlegung rechtfertigen. Es darf jedoch nach dieser Zerlegung das Flächenmaß keines der Teile weniger als 300 Hektar betragen.

(2) Es kann auch der Bezirksjagdbeirat von sich aus eine solche Vereinigung oder Zerlegung beantragen und die Bezirksverwaltungsbehörde diese nach Anhörung der Beteiligten verfügen.

(3) Wenn die zu vereinigenden Jagdgebiete oder Teile in verschiedenen Verwaltungsbezirken liegen, so führt das Verfahren und trifft die Verfügung über die Vereinigung jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die größere Fläche gelegen ist. Nach der verfügten Zusammenlegung bleibt sie für das neue Jagdgebiet als Aufsichtsbehörde zuständig.

(4) Gegen jede im Sinne dieser Bestimmungen erfolgte Zusammenlegung oder Zerlegung sowie gegen die Abweisung steht den in Betracht kommenden Ortsgemeinden die Berufung offen.

§ 12.

Gebietsabrundungen; Grenzberichtigungen während der Pachtzeit.

(1) Behufs entsprechender Gebietsabrundung (Arrondierung) anstoßender Jagdgebiete aus jagdwirtschaftlichen Gründen kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietenfeststellung über Antrag der beteiligten Ortsgemeinden oder Eigenjagdbesitzer oder des Beiratsobmannes einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abtrennen und dem anderen zuweisen. Es darf hiedurch aber die Fläche eines beteiligten Jagdgebietes nicht unter 300 ha sinken. Wird bei nicht gleichem Flächen-austausch einem Eigenjagdgebiete eine größere Fläche eines genossenschaftlichen Jagdgebietes zugewiesen, so hat der Eigenjagdbesitzer für das Mehr an Fläche den gleichen Hektarpreis zu bezahlen, der bei der Verpachtung der übrigen Jagd erzielt wird. Hingegen ist im umgekehrten Falle dem Eigenjagdbesitzer jener Pachtschilling zu bezahlen, der sich rechnungsmäßig aus dem durch die Verpachtung der genossenschaftlichen Jagd erzielten Preise im Verhältnis zu der angegliederten

Fläche ergibt. Derselbe Ausgleich hat stattzufinden, wenn Genossenschaftsjagdgebiet gegen Genossenschaftsjagdgebiet und Eigenjagdgebiet gegen Eigenjagdgebiet abgerundet wird.

(2) Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Antragstellung und für die Entscheidung über Gebietsabrundungen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

(3) Gebietsabrundungen benachbarter Jagdgebietsteile können über Wunsch der betreffenden Jagdinhaber auch während der Pachtzeit mit jagdbehördlicher Genehmigung vorgenommen werden. Es darf jedoch dabei keines der beteiligten Jagdgebiete im Flächenausmaß unter 115 ha sinken. Ferner steht es Jagdnachbarn frei, auf die Dauer ihrer Jagdrechtsausübung wirksame Vereinbarungen über geringfügige Vereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziele der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen.

C. Verpachtung der Jagden.

§ 13.

Vorpachtrecht.

(1) Beträgt ein genossenschaftliches Jagdgebiet weniger als 115 ha, so steht zunächst dem Besitzer der anrainenden, in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd und bei mehreren anrainenden Eigenjagden zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung angrenzenden Eigenjagd die Befugnis zu, die genossenschaftliche Jagd für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für die Fläche derselben bei Zugrundelegung des für das Hektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung höchstverpachteten genossenschaftlichen Jagd erzielten Pachtschillings rechnungsmäßig ergibt. Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtschilling von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des betreffenden Eigenjagdbesitzers und des Beiratsobmannes festzustellen.

(2) Zur Erklärung über die Ausübung dieser Befugnis ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzern von der Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Fallfrist zu bestimmen.

(3) Zerfällt ein Genossenschaftsjagdgebiet bei der Jagdgebietenfeststellung durch eingeschobene Eigenjagden in zwei oder mehrere getrennte Gebietsteile, die jeder für sich die Größe von 115 ha nicht erreichen, so sind die Bestimmungen des Absatzes (1) für jeden solchen Teil getrennt anwendbar.

(4) Wird von dem Vorpachtrecht kein Gebrauch gemacht und erfolgt auch keine Zusammenlegung nach § 11 oder Gebietsabrundung nach § 12, so ist das Genossenschaftsjagdgebiet zu verpachten oder gemäß § 26 zu verwalten.

§ 14.

Vorpachtrecht auf Jagdeinschlüsse (Enklaven).

(1) Beträgt ein genossenschaftliches Jagdgebiet mehr als 115 ha und wird ein dieses Ausmaß nicht erreichender Gebietsteil

a) von einer in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd dem ganzen Umfange nach so umschlossen, daß die umschließenden Teile eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestalt und insbesondere die notwendige Breite haben, oder

b) durch eine solcherart gestaltete Eigenjagd von dem übrigen genossenschaftlichen Jagdgebiet derart abgetrennt, daß man auf das Trennstück ohne Überschreitung des Genossenschaftsjagdbereiches (§ 8) nur über die zur Eigenjagd gehörigen Grundstücke bzw. über die durch dieselbe führenden Wege oder Wasserläufe gelangen kann,

so hat der Besitzer der Eigenjagd das Recht, die Jagd auf dem vorbezeichneten Teile (Jagdeinschluß oder Enklave) des genossenschaftlichen Jagdgebietes für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen, ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für diese Fläche bei Zugrundelegung des für das Hektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung höchstverpachteten genossenschaftlichen Jagd erzielten Pachtschillings rechnungsmäßig ergibt. Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtschilling von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des betreffenden Eigenjagdbesitzers und des Beiratsobmannes zu bestimmen.

(2) Wird die Enklave durch mehrere der vorerwähnten Eigenjagden in der oben bezeichneten Weise umschlossen (lit. a) oder abgetrennt (lit. b), so steht das bezeichnete Vorpachtrecht zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung an die Enklave anrainenden Eigenjagd zu.

(3) Würde durch die Ausübung des Vorpachtrechtes das übrige genossenschaftliche Jagdgebiet unter 115 ha sinken, so kann das Vorpachtrecht nur dann ausgeübt werden, wenn der Eigenjagdberechtigte mit der Enklave auch die Jagd auf dem restlichen anrainenden Teile dieses Jagdgebietes pachtet, wobei hinsichtlich der Bemessung des Pachtschillings für diesen restlichen Teil die gleichen Bestimmungen wie für die Enklave selbst Anwendung finden.

(4) Zur Erklärung über die Ausübung des in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Rechtes ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzern eine angemessene Fallfrist zu bestimmen.

(5) Wird von dem Vorpachtrecht kein Gebrauch gemacht, gelten die Bestimmungen des § 13, Absatz (4).

(6) Nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze kann ferner ein Vorpachtrecht ausgeübt werden, wenn ein im Ausmaße unter 115 ha vorspringender Teil eines genossenschaftlichen Jagdgebietes auf mindestens drei Viertel seiner Grenzen von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten ohne Unterbrechung umfaßt wird und die umfassenden Grundstücke die für die zweckmäßige Ausübung der Jagd notwendige Gestalt und Breite haben. Wird ein Vorpachtrecht hinsichtlich eines solchen Dreivierteljagdeinschlusses mit Erfolg geltend gemacht, so ist die Grenze

zwischen dem abzugebenden Jagdeinschluß und dem übrigen Teile des genossenschaftlichen Jagdgebietes nach Möglichkeit so zu ziehen, daß sie mit Wegen, Gräben oder sonst in der Natur vorhandenen deutlich erkennbaren natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfällt.

(7) Macht der Eigenjagdberechtigte von dem Vorpachtrecht auf einen Jagdeinschluß keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, dem dort zur Ausübung der Jagd Berechtigten sowie den in dessen Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen den Zutritt dorthin zu gestatten. Diese Verpflichtung trifft die Eigentümer aller den Jagdeinschluß umschließenden Eigenjagdgebiete, falls keiner von diesen vom Vorpachtrecht Gebrauch macht. Für die Benützung der Verbindungsstrecke sind die Vorschriften des § 52 (Jägernotweg) maßgebend, insofern nicht zwischen den Beteiligten im Wege eines Abereinkommens eine andere Regelung getroffen wurde. Im Streitfalle entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften.

§ 15.

Verwertung des genossenschaftlichen Jagdausübungsrechtes.

(1) Die Gesamtheit der Eigentümer jener Grundstücke, bezüglich derer ein land- oder forstwirtschaftlicher Einheitswert festgesetzt ist und welche zu einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiete gehören, wird in der Folge dieses Gesetzes als Jagdgenossenschaft und ihr jagdrechtliches Interesse als jagdgenossenschaftliches bezeichnet.

(2) Das Jagdrecht auf dem genossenschaftlichen Jagdgebiete ist zu Gunsten der im Absatz (1) bezeichneten Grundeigentümer zu nutzen.

(3) Die Jagdnutzung hat durch Verpachtung oder notfalls durch Bestellung einer sachverständigen Jagdverwaltung (§ 26) zu erfolgen. Hierbei wird die Jagdgenossenschaft durch die örtlich zuständige Gemeindevertretung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten. Bei vereinigten Genossenschaftsjagdgebieten [§ 11, Absatz (1)] ist zu dieser Vertretung jene Ortsgemeinde berufen, deren Grundstücke den größten Teil des gemeinschaftlichen Jagdgebietes bilden.

(4) Wenn von mindestens einem Drittel der Grundeigentümer, die ein oder mehrere, ihre Mitgliedschaft bei der Jagdgenossenschaft bewirkende Grundstücke im Ausmaße von 1 ha und darüber besitzen, Einspruch gegen die die Jagdnutzung betreffenden oder sonstige jagdrechtliche Interessen berührenden Gemeindebeschlüsse erhoben wird, ist dieser Einspruch der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Ebenso kann von mindestens einem Drittel der Grundeigentümer, bei denen die genannten Voraussetzungen zutreffen, die Beschlußfassung der Ortsgemeindevertretung über solche ein jagdgenossenschaftliches Interesse berührende Angelegenheiten beantragt werden, die in diesem Gesetze der Gemeinde zur vertretungsweisen Beschlußfassung überlassen sind. Gegen die Nichtbehandlung oder Ablehnung eines

solchen Antrages steht die Beschwerde an die Bezirksverwaltungsbehörde offen. In Städten mit eigenem Gemeindestatut tritt in gleichen Fällen an Stelle der entscheidenden Bezirksverwaltungsbehörde die Landesregierung.

§ 16.

Öffentliche Versteigerung des Jagdausübungsrechtes.

(1) Unbeschadet der aus den §§ 13, 14, 17, 25, 26 und 27 sich ergebenden Ausnahmen sind die genossenschaftlichen Jagden in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung ungeteilt für die festgestellte Dauer der Jagdperiode zu verpachten. Zu diesem Zwecke hat die Gemeindevertretung die Verpachtungsbedingungen zu entwerfen und diese sohin der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, welche sie von dem Gesichtspunkte aus, ob keine gesetzwidrigen oder unzumutbaren Bestimmungen enthalten sind, zu prüfen und wenn sich hierbei kein Anstand ergibt, mit Genehmigung, andernfalls aber erst nach Vornahme der entsprechenden Änderungen an die Gemeinde zurückzusenden hat.

(2) Der Bürgermeister hat mindestens sechs Wochen vor dem Versteigerungstermin die Versteigerung der Jagd öffentlich auszuschreiben und sie am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörde, in der eigenen Gemeinde und in den umliegenden Gemeinden in ortsüblicher Weise, ferner im Amtsblatte der Landesregierung kundzumachen. Die Ausschreibung hat die wesentlichsten Angaben über die zu versteigernde Jagd, den Ausrufungspreis, die Dauer der Verpachtung (§ 9) und das Erforderliche betreffs des zu erlegenden Badiums zu enthalten; es ist ferner in der Kundmachung anzugeben, wo und wann die Versteigerung stattfindet und die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne von Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem genossenschaftlichen Jagdgebiete eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

(3) Die Vornahme der Versteigerung der genossenschaftlichen Jagd erfolgt durch den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes in der Regel am Standorte des Gemeindeamtes. Der Vorgang bei der Versteigerung wird von der Landesregierung durch Verordnung geregelt, mit welcher auch Muster für die Verpachtungsbedingungen, für die Kundmachung der Versteigerung und für die Verhandlungsniederschrift festzusetzen sind.

§ 17.

Verpachtung durch freies Abereinkommen.

Ausnahmsweise können genossenschaftliche Jagden auch ohne öffentliche Versteigerung im Wege freien Abereinkommens verpachtet werden, wenn eine solche Verpachtung im Interesse ent-

weder der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagd selbst wünschenswert erscheint. Sie kann nur durch einen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Ausschußmitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß der Gemeindevertretung spätestens vier Monate vor Beginn der neuen Jagdperiode beantragt werden. Genehmigung der Landesregierung, welche vor ihrer Entscheidung den Landesjagdbeirat und die Landwirtschaftskammer anzuhören hat, ist erforderlich.

§ 18.

Eigenjagdverpachtung.

(1) Die Verpachtung einer Eigenjagd muß mindestens auf die Dauer der festgesetzten Pachtperiode der genossenschaftlichen Jagd der gleichen Ortsgemeinde erfolgen. Ausnahmen hievon kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates in besonderen Fällen bewilligen. Außerdem ist die Verpachtung einer Eigenjagd den Bestimmungen des Absatzes (2) und der §§ 19, 20 und 28 (3) unterworfen.

(2) Bei einer Teilverpachtung darf der nicht-verpachtete Teil nicht unter das Ausmaß von 300 Hektar sinken, während der verpachtete Teil mindestens dieses Ausmaß erreichen muß. Es können bei einer solchen Verpachtung auch nach § 13 und § 14 zugepachtete Jagdgebiete oder Teile derselben mitverpachtet werden.

(3) Die Verpachtung ist binnen acht Tagen mit der Angabe der wesentlichen Bestimmungen des Pachtvertrages hinsichtlich Größe der gesamten Eigenjagd, einschließlich der gemäß §§ 13 und 14 zugepachteten Jagdgebiete sowie des Ausmaßes der verpachteten Fläche, der Pachtdauer und der genauen Anschrift des Pächters der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat nach Anhörung des Beiratsobmannes binnen 14 Tagen über die Genehmigung zu entscheiden und die Beteiligten zu verständigen. Die Rechtswirksamkeit eines solchen Pachtvertrages tritt erst nach Rechtskraft der Genehmigung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein.

(4) Eigenjagden unter dem Ausmaße von 300 Hektar müssen vor anderweitiger Verpachtung einem angrenzenden Jagdnachbarn zur Pachtung angeboten werden. Demjenigen, der mit der längsten Grenze anraint, ist das Anbot zuerst zu stellen.

(5) Ist der Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdgebietes von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen, eine juristische Person oder eine Mehrheit von Personen, so hat er einen geeigneten Jagdverwalter [§ 26 (2)] zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft zu machen. Kommt der Eigenjagdberechtigte dieser Verpflichtung binnen einer festzusetzenden Frist nicht nach, so hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde Auftrag zu erteilen, das Eigenjagdgebiet zu verpachten und, wenn er diesem Auftrag nicht entspricht, auf seine Rechnung einen Berufsjäger zu bestellen.

§ 19.

Pächterfähigkeit.

Von der Pachtung einer Jagd sind ausgeschlossen:

- (1) Personen, welche
 - a) gemäß den Bestimmungen der §§ 42 und 43 keine Jagdkarte erhalten können,
 - b) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) eine Pachtung innehatten, die aus den im § 30 unter Ziffer 3 und 4 angeführten Ursachen aufgelöst wurde.

(2) Ortsgemeinden und Agrargemeinschaften [§ 6, Absf. (2), des Gesetzes].

Ortsgemeinden und Agrargemeinschaften kann nur, soweit ihnen die Befugnis zur Eigenjagd zusteht, eine Pachtung gem. §§ 13 und 14 des Gesetzes gestattet werden.

Die Behinderung nach Buchstabe c) erstreckt sich auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 20.

Jagdgesellschaften.

(1) Jagdgesellschaften können nach Maßgabe des Absatzes (2) zur Pachtung einer Jagd zugelassen werden. Personen, welche den Bedingungen des § 19 nicht entsprechen, können auch nicht Mitglieder einer Jagdgesellschaft sein.

(2) Der Bezirksverwaltungsbehörde, welche über die Zuweisung einer Jagd oder die Genehmigung eines Jagdpachtvertrages zu entscheiden hat, sind sämtliche Mitglieder der zu bildenden Jagdgesellschaft namhaft zu machen; die Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt nach vorgenommener Prüfung die Bildung der Jagdgesellschaft, weist derselben die gepachtete Jagd zu und genehmigt den mit der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Pachtvertrag.

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen bevollmächtigten Jagdleiter zu bestellen.

(4) Die Anzahl der Mitglieder einer Jagdgesellschaft darf nur so groß sein, daß auf je 200 Hektar des Pachtgebietes höchstens ein Mitglied entfällt.

(5) Bei Wegfall aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf eines kann der übrig bleibende Gesellschafter den Pachtvertrag halbjährig kündigen.

(6) Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft haften rüchlichlich aller aus der Jagdpachtung hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für Jagd- und Wildschäden, zur ungeteilten Hand, und zwar auch dann, wenn eine Verminderung der Mitgliederzahl eingetreten ist.

§ 21.

Zuweisung.

(1) Auf Grund des Versteigerungssaktes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zuweisung der

versteigerten Jagd vorzunehmen und zwar an denjenigen, welcher das höchste Anbot gemacht hat, wobei jedoch die Angebote solcher Bieter, welche gemäß der §§ 19 und 20 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Im Falle einer gegen diese Zuweisung gerichteten und für begründet befundenen Berufung ist auf die Außerkraftsetzung der vorgenommenen Versteigerung und auf die neuerliche Verpachtung der genossenschaftlichen Jagd für die verbleibende Dauer der Pachtperiode zu erkennen, es wäre denn, daß die über die Berufung entscheidende Behörde die Jagd einem anderen Pachtwerber, von welchem das nächsthöchste Gebot vorliegt, zuzuweisen findet, vorausgesetzt, daß dieser die Pachtung noch anstrebt.

(3) Wird gegen die erfolgte Zuweisung der Jagd eine Berufung eingebracht, so bleibt gleichwohl der Ersteher bis zur etwaigen endgültigen Außerkraftsetzung der Versteigerung Pächter.

(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagd keinem der Bieter zugewiesen und wird hiergegen berufen, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung in Gemäßheit des § 26 (Bestellung einer Jagdverwaltung) vorzugehen.

(5) Wird bei der ersten Versteigerung der Ausrufpreis nicht erreicht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, für welche sie nach Befragung der Gemeinde und des Bezirksjagdbeirates den Ausrufpreis festsetzt. Falls auch diese Versteigerung erfolglos bleibt, ist im Sinne des § 26 (einstweilige Verwaltung durch Sachverständige) vorzugehen.

§ 22.

Kosten und Kautions.

(1) Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach rechtskräftig erfolgter Zuweisung der Genossenschaftsjagd die mit dieser Zuweisung bzw. Verpachtung etwa verbundenen Kosten zu ersetzen und außerdem eine Kautions im Betrage eines einjährigen Pachtschillings bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen.

(2) Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in Angelegenheiten der gepachteten Genossenschaftsjagd verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der gepachteten Jagd erlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtschilling sowie für die Erfüllung der sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Heranziehung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen vier Wochen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

(4) Die Kautions hat in Bargeld, in Staats- oder für mündelicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet,

oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen oder der Raiffeisenkassenvereine in Oberösterreich zu bestehen.

(5) Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautions, insofern dieselbe nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

§ 23.

Erlag des Pachtschillings.

(1) Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach rechtskräftig erfolgter Zuweisung der Jagd und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei der Gemeindefassa zu erlegen.

(2) Wird der Pachtschilling nicht zur festgesetzten Zeit erlegt, so hat auf die darüber erfolgte Anzeige des Bürgermeisters die Bezirksverwaltungsbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von zwei Wochen unter Androhung der Exekution und, wenn es zweckmäßig erscheint, auch unter Androhung der Auflösung der Pachtung (§ 30, Ziffer 1) zur Zahlung aufzufordern.

§ 24.

Aufteilung des Pachtschillings.

(1) Der Pachtschilling ist abzüglich etwaiger von der Gemeinde aufgewendeter Kosten auf die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundeigentümer unter Zugrundelegung des Flächenmaßes ihres für die Mitgliedschaft maßgeblichen Grundbesitzes (§ 15, Abs. 1) aufzuteilen. Außer Betracht bleiben jene Grundstücke, auf denen die Jagd gemäß den Bestimmungen des § 53 (4) ruht.

(2) Der auf einen Jagdeinschluß (§ 14) entfallende Pachtschilling ist nur unter die Besitzer jener Grundstücke, die den Jagdeinschluß bilden, aufzuteilen.

(3) Innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlag des Pachtschillings hat die Ortsgemeinde ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer nach dem zugrundegelegten Maßstab entfallenden Anteile durch zwei Wochen im Gemeindeamte zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist mit dem Beifügen kundzumachen, daß Einsprüche gegen die Feststellung der Anteile innerhalb vier Wochen von dem Anschlage der Kundmachung an gerechnet schriftlich bei der Gemeinde einzubringen sind. Eingebrachte Einsprüche sind ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, welche endgültig entscheidet.

(4) Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile sind diese den Grundeigentümern auszufolgen oder diesen auf ihre Schuldigkeit an der Gemeinde zukommenden Steuern und Abgaben gutzuschreiben.

(5) Abmachungen, wonach zum Behufe der Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen von Seite des einen oder des anderen Grundeigentümers auf den ihm zufallenden Anteil am Jagdpachtschilling zugunsten eines oder mehrerer Mitbieter bei der Versteigerung ganz oder teil-

weise verzichtet wird, sind ungültig und als Übertretung des Gesetzes strafweise an den Beteiligten zu ahnden.

§ 25.

Verbot der Unterpacht. Abtretung für die restliche Pachtdauer.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten Jagd in Unterpacht ist untersagt mit Ausnahme des im § 18, Abs. (2), angeführten Falles der Zupachtflächen. Hingegen kann mit Zustimmung der Ortsgemeindevertretung eine gepachtete genossenschaftliche Jagd oder mit Zustimmung des Eigenjagdbesitzers eine gepachtete Eigenjagd an einen Dritten, der nicht in Gemäßheit der §§ 19 und 20 von der Pachtung ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtdauer abgetreten werden.

§ 26.

Jagdverwalter.

(1) Kann die Verpachtung einer genossenschaftlichen Jagd weder im Wege der öffentlichen Versteigerung noch durch freies Übereinkommen erzielt werden und findet auch keine Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses statt, so sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Ortsgemeindevertretung und des Beiratsobmannes ein oder mehrere Sachverständige zur Verwaltung der Jagd insolange zu bestellen, bis eine Verpachtung gelingt. Zu diesem Zwecke ist die öffentliche Versteigerung des Jagdgebietes jedenfalls und zwar spätestens innerhalb dreier Monate nach Beginn der Jagdperiode neuerlich vorzunehmen und, wenn sie auch jetzt erfolglos geblieben ist, in der Folgezeit dann zu wiederholen, wenn sich begründete Aussichten für eine erfolgreiche Versteigerung ergeben.

(2) Als Jagdverwalter können nur solche Personen bestellt werden, die Pächterfähigkeit nach § 19 besitzen und Gewähr für eine den jagdgesetzlichen Bestimmungen und jagdwirtschaftlichen Interessen entsprechende Jagdausübung bieten.

(3) Die mit der Verwaltung verbundenen Kosten sind aus der Gemeindefasse zu bestreiten, in welche auch die sich ergebenden Einnahmen fließen. Mit Schluß der Verwaltung ist eine Abrechnung zu erstellen und das Ergebnis derselben von der Gemeinde während vier Wochen in ortsüblicher Weise kundzumachen. Die Abrechnung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, welche sie zu überprüfen hat und über Fehler oder innerhalb der Kundmachungszeit erhobene Einsprüche endgültig entscheidet.

(4) Ein sich ergebender Reingewinn ist den Bestimmungen des § 24 zu behandeln.

(5) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag ist durch die Gemeinde unter Zugrundelegung des im § 24 (1) bezeichneten Maßstabes auf die einzelnen Grundeigentümer aufzuteilen, welche die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages an die Gemeindefasse zu leisten haben.

(6) Die Gemeindevertretung ist berechtigt, auch vor Bornahme der definitiven Abrechnung auf Grund einer einstweiligen, im Gemeindeamte durch vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegenden Abrechnung, deren Auflage ortsüblich kundzumachen ist, die zur Deckung von Kosten erforderlichen Beträge in der im vorstehenden Absatze bezeichneten Weise von den Grundeigentümern einzuheben. Beschwerden hiegegen sind innerhalb der Kundmachungszeit beim Gemeindeamte einzubringen und von diesem ohne Verzug an die Bezirksverwaltungsbehörde zu leiten, welche hierüber endgültig entscheidet.

(7) Rückständige Beiträge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie Geldleistungen zu Gemeindezwecken, hereinzubringen.

§ 27.

Verlängerung auf die nächste Pachtperiode.

(1) Hat in Gemäßheit der §§ 9 bis 14 die Feststellung der Dauer der nächstfolgenden Pachtperiode und der für dieselbe bestehenden Jagdgebiete stattgefunden, so kann die hiernach festgestellte genossenschaftliche Jagd demjenigen, welcher diese Jagd für die ablaufende Pachtperiode in Pacht hat, für die nächste Pachtperiode ohne Versteigerung aus freier Hand durch Beschluß der Ortsgemeindevertretung verpachtet werden, wenn er vor Erlassung der im § 16 bezeichneten Kundmachung darum ansucht und einen Pachtschilling bietet, welcher für das Hektar mindestens so hoch ist, als der auf das Hektar entfallende Pachtschilling der ablaufenden Pachtperiode.

(2) Auf die in diesem Falle ohne Versteigerung erfolgende Vergebung der Jagd finden die Bestimmungen des § 16 (2) in Betreff des etwaigen Zuwachses oder Abfalles am Jagdgebiete und am Pachtschillinge sowie die Bestimmungen des § 21 (3) Anwendung. Von dem Beschlusse ist die Bezirksverwaltungsbehörde behufs Genehmigung ungesäumt zu verständigen.

(3) Hat infolge einer gegen die Pachtverlängerung ergriffenen Berufung die neuerliche Verpachtung der genossenschaftlichen Jagd stattzufinden, so ist dieselbe für die restliche Pachtzeit vorzunehmen.

D. Auflösung des Pachtverhältnisses.

§ 28.

Tod des Pächters.

(1) Die Rechte und Pflichten eines Pächters einer genossenschaftlichen Jagd gehen mit dem Tode des Pächters auf dessen Erben über, wenn diese innerhalb vier Wochen erklären, daß sie die Jagd behalten wollen und wenn bei ihnen die im § 19 statuierten Voraussetzungen vorliegen. Bei einer Mehrheit von Erben ist auf § 20 (4) Bedacht zu nehmen. Wenn mit Rücksicht auf diese Bestimmung unter den Erben über den Eintritt in das Pachtverhältnis keine Einigung erfolgt, so bestimmt die Bezirksverwaltungsbehörde nach An-

Hörung des Jagdbeirates jene Personen, welche die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag übernehmen können.

(2) Ist eine Jagdgesellschaft Pächterin der Jagd, so treten die Erben eines verstorbenen Gesellschafters in das Pachtverhältnis nicht ein.

(3) Bei verpachteten Eigenjagden bestimmt sich der Übergang beim Tode des Pächters nach dem Vertrag. Hierbei sind jedoch die im Absatz (1) angeführten Bestimmungen mit Ausnahme der Fallfrist analog auf die eintretenden Erben anzuwenden.

§ 29.

Besitzerwechsel auf Eigenjagden.

Die auf Grund der §§ 13 oder 14 gepachteten Jagdausübungsrechte gehen mit dem Tode oder mit einer aus sonstigem Anlaß eintretenden Veränderung in der Person des Besitzers des anrainenden bzw. einschließenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Pachtzeit auf den neuen Besitzer dieses Gebietes über.

§ 30.

Behördliche Auflösung.

Jede Jagdverpachtung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzulösen, wenn der Pächter:

1. bei Genossenschaftsjagdgebieten die Kaution oder deren Ergänzung oder den Pachtschilling innerhalb der hierfür festgesetzten Frist und trotz nachfolgender einmaliger Mahnung nicht erlegt;
2. den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Beaufsichtigung der Jagd (§ 36) nicht nachkommt;
3. die ihm nach dem Abschlußplan zukommenden Pflichten wiederholt nicht erfüllt oder einen Rückfall in der Nichtbeachtung eines gemäß § 48 erteilten Auftrages auf Minderung des Wildstandes aufzuweisen hat;
4. sich wiederholt Übertretungen dieses Gesetzes schuldig macht;
5. die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte oder die Mitgliedschaft beim o.-ö. Landesjagdverband verliert;
6. sich nicht innerhalb dreier Monate nach Beginn des Jagdjahres eine Jahresjagdkarte löst.

Zur Antragstellung bei den in den Ziffern 2 bis 6 angeführten Fällen ist insbesondere der Obmann des Bezirksjagdbeirates berufen.

§ 31.

Verfügungen hinsichtlich freiverdender Jagdgebiete. Haftung des Pächters.

(1) Eine im Sinne der §§ 28 und 30 freiverdende genossenschaftliche Jagd ist

- a) insoferne es sich um zugepachtete Teile nach den §§ 13 und 14 handelt, von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Genossenschaftsjagdgebiete einzuberleihen, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne der angeführten Paragraphe ausgeübt wird;

- b) insoferne es sich um ein sonstiges genossenschaftliches Jagdgebiet handelt, von der Ortsgemeindevertretung innerhalb dreier Monate für die restliche Pachtperiode unter Berücksichtigung beanspruchter Vorpachtrechte zu verpachten.

(2) In beiden Fällen haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages trifft, für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschillinge sowohl mit der Kaution (§ 22) als auch mit seinem übrigen Vermögen.

(3) Können die Kosten der Neuverpachtung vom früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter im Sinne des § 22 (1) zu ersetzen.

(4) Bei Eigenjagden ist die Jagd vom Besitzer in eigener Regie weiterzuführen oder für die restliche Pachtzeit zu verpachten.

E. Änderungen im Grundbesitz.

§ 32.

Neuentstehende Eigenjagden.

Entsteht erst im Laufe einer Pachtperiode ein Gebiet der im § 4 (2) oder § 5 bezeichneten Art, so hat der Eigentümer der betreffenden Grundfläche seinen Anspruch auf Berechtigung zur Eigenjagd bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und nachzuweisen, worauf diese Behörde hierüber zu entscheiden hat. Die Befugnis zur Eigenjagd auf der betreffenden Grundfläche tritt mit der nächsten Pachtperiode ein. Liegen jedoch Teile dieses Eigenjagdgebietes in verschiedenen Gemeinden mit verschiedenen ablaufenden Pachtperioden, so tritt die erwähnte Befugnis erst dann ein, wenn die Pachtperioden in allen betreffenden Gemeinden abgelaufen sind. Bis dahin bleiben die einzelnen Teile dieses neuentstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden genossenschaftlichen Jagdgebieten einverleibt.

§ 33.

Eigenjagdgebietsteilungen.

(1) Geht im Laufe der Jagdperiode ein Grundbesitz, welcher für diese Jagdperiode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 4 anerkannt war, in einzelnen Teilen auf mehrere Eigentümer über, so bleibt hinsichtlich jener Teile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 4 entsprechen.

(2) Jene Teile des geteilten Grundbesitzes hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe einer Pachtperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der Ortsgemeindevertretung oder eines sonst Beteiligten

für die restliche Dauer der Pachtperiode dem genossenschaftlichen Jagdgebiete zuzuweisen bei Bedachtnahme auf die etwa im Sinne der §§ 13 oder 14 anzuwendenden Bestimmungen.

(3) Will der Erwerber eines solchen Teiles, auf dem die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht bleibt, nicht die Verpflichtung übernehmen, die den vorigen Eigentümer aus einem über das noch ungeteilt gewesene Gebiet abgeschlossenen Verpachtungsvertrage treffen, so kann er bezüglich des erworbenen Teiles dem Pächter halbjährig zum Ende des laufenden Jagdjahres auffkündigen.

Will der bisherige Pächter der ganzen Eigenjagd die Pachtung auf den durch Teilung entstandenen Gebietsflächen, auf welchen die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht bleibt, nicht fortsetzen, so kann auch er halbjährig zum Ende des laufenden Jagdjahres auffkündigen.

§ 34.

Aufhören der anrainenden oder umschließenden Eigenschaft.

Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Besitzer ein genossenschaftliches Jagdgebiet oder Teile desselben auf Grund der §§ 13 oder 14 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes oder umschließendes bzw. abtrennendes Eigenjagdgebiet, so ist das betreffende genossenschaftliche Jagdgebiet für die restliche Dauer der Pachtperiode im Wege der Versteigerung dann zu verpachten, wenn es nunmehr ein Ausmaß von 115 Hektar erreicht hat. Jagdeinschlüsse sind dem Genossenschaftsjagdgebiet einzuverleiben, sofern nicht weitere Vorpachtrechte nach §§ 13 und 14 in Betracht kommen.

§ 35.

Aufhören der Tiergarteneigenschaft.

(1) Tritt an einem Eigenjagdgebiet im Sinne des § 5 eine solche Veränderung ein, daß demselben die Eigenschaft als Tiergarten nicht mehr zukommt, so ist es von der Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der Ortsgemeindevertretung für die restliche Dauer der Pachtperiode dem genossenschaftlichen Jagdgebiete bei Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der §§ 13 oder 14 einzuverleiben.

(2) Liegt nach dem Aufhören des Tiergartens eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 300 Hektar vor, so kann nach den Bestimmungen der §§ 4 (3) und 32 vorgegangen werden.

II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

A. Jagdaufsicht.

§ 36.

Der Jagdschutz.

(1) Der Jagdschutz bezweckt die Abwehr von Verletzungen der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften

und behördlichen Anordnungen sowie der einschlägigen sonstigen, insbesondere strafrechtlichen Vorschriften. Er umfaßt auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebe, durch Raubwild, Raubvögel und Raubzeug, womit gemeinlich sonstige dem Ruzwild schädliche Tiere sowie revierende Hunde und umherstreichende Katzen bezeichnet werden.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis Personen, die des Wilddiebstahles verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte sowie Hunde und Frettchen abzunehmen.

(3) Die Jagdpächter und die von ihnen mit einer Aufsicht betrauten Personen sind gleichwie das beidete Jagdschutzpersonal befugt:

- a) Raubwild, Raubvögel und Raubzeug unter Beobachtung der durch jagdgesetzliche Schranken oder durch Naturschutzbestimmungen gezogene Grenzen zu fangen und zu töten,
- b) Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden und Katzen, welche im Walde herumstreifen, zu töten. Hauskaten, welche mindestens 300 Meter von geschlossenen Ortschaften oder Einzelgehöften entfernt sich herumtreiben, und solche Hauskaten, die ausgesprochene Vogelfänger sind, dürfen jederzeit gefangen oder getötet werden.

§ 37.

Bestellung geprüften Jagdschutzpersonals.

(1) Zur Ausübung des Jagdschutzes ist das behördlich bestellte und beidete Jagdschutzpersonal berufen.

(2) Jeder Besitzer einer nicht verpachteten Eigenjagd der im § 4 bezeichneten Art und jeder Pächter oder Verwalter einer Jagd ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und dasselbe in Gemäßheit der bezüglichen Vorschriften als ein für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur bestelltes Wachpersonal bestätigen und beedigen zu lassen.

(3) Wenn keine Bedenken obwalten, können auch die erwähnten Besitzer, Pächter und Verwalter von Jagden, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen und Gewähr geboten ist, daß das Jagdgebiet durch sie ausreichend und dauernd beaufsichtigt wird, selbst als Jagdhüter bestätigt und beedigt werden.

(4) Die Erfordernisse zur Bestätigung und Beedigung für den Jagdschutz werden durch Landesgesetz geregelt. Bis zur Erlassung neuer Vorschriften gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. 2. 1891, LG. u. WB. Nr. 11, in der Fassung vom 6. 8. 1934, LG. u. WB. Nr. 64, und die Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 1. 2. 1935, LG. u. WB. Nr. 8.

(5) Die beeedeten Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das mit der Kundmachung der o.-ö. Landesregierung vom 30. 7. 1920, LG. u. WB. Nr. 123, bestimmte Dienstabzeichen sichtbar zu tragen, sowie die zugehörige Legitimation mit sich zu führen.

(6) Die Zulassung zur Prüfung für den Jagdschutzdienst und das Prüfungsverfahren bei Bewerbern, die nicht die Ablegung einer der im § 1 (Abs. 2) der Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 1. 2. 1935, LG. u. WB. Nr. 8, aufgezählten Prüfungen nachzuweisen vermögen, richtet sich bis zur Erlassung neuer Bestimmungen nach der bezogenen Verordnung.

(7) Ein bestätigtes und beeedetes Jagdschutzorgan wird durch eine rechtskräftige, strafgerichtliche Verurteilung, womit die Rechtsfolge des Verlustes jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes (§ 26, Pkt. d des Strafgesetzes) verbunden ist, oder durch einen verwaltungsbehördlichen Entscheid über die Entziehung der Jagdkarte (§ 44) seines Amtes verlustig. Im übrigen hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf den Verlust der mit der Bestätigung erworbenen Rechte zu erkennen, wenn bei einem Jagdschutzorgan ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der die Bestätigung und Beerdigung unzulässig macht.

§ 38.

Obrigkeitliche Stellung des Jagdschutzpersonals; Waffengebrauch.

Das bestätigte und beeedete Jagdschutzpersonal hat in Ausübung des Dienstes die obrigkeitliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals im Sinne des Gesetzes vom 16. 6. 1872, RGBl. Nr. 84, und es ist berechtigt, bei Ausübung des Dienstes ein Jagdgewehr, eine Handfeuerwaffe, sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen und hiebei von seinen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht, oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene, beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betretene Person die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorganes wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur soweit zulässig, als es zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

B. Jagdkarten.

§ 39.

Verbot des Jagens ohne Jagdkarte. Der Landesjagdverband.

(1) Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte, in Oberösterreich gültige Jahresjagdkarte oder Jagdgastkarte die Jagd ausüben.

(2) Alle Inhaber von Landesjahresjagdkarten werden im oberösterreichischen Landesjagdverband

zusammengeschlossen. Dieser ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht der Landesregierung untersteht. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgaben und Tätigkeit des Verbandes werden durch Satzungen getroffen, welche der Genehmigung der Landesregierung bedürfen.

(3) Die Organe des Landesjagdverbandes sind der Vorstand, der Ausschuß und die Vollversammlung (Landesjägetag). Der Ausschuß wird von zwei Vertretern der österreichischen Bundesforste und vier von der o.-ö. Landwirtschaftskammer bestimmten Vertretern besetzt; zwölf Mitglieder sind beim Landesjägetag zu wählen. Der Ausschuß wählt aus sich heraus einen sieben-gliedrigen Vorstand einschließlich des Verbandsvorsitzenden und zweier Stellvertreter.

(4) Der Landesjagdverband gliedert sich örtlich in Bezirksgruppen. Die Organe der Bezirksgruppe sind ihr Obmann mit einem Stellvertreter und zwei Beiräten, sowie die Bezirksversammlung.

§ 40.

Jagdkarten und Jagdgastkarten.

(1) Zur Ausstellung der Jahresjagdkarte ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, berufen; doch können Jahresjagdkarten an Personen, die nicht in Oberösterreich wohnen, von jeder Bezirksverwaltungsbehörde daselbst erteilt werden.

(2) Die Jahresjagdkarte wird für das vom 1. April bis 31. März nächstfolgenden Jahres laufende Jagdjahr ausgestellt. Die Ausstellung von Jagdgastkarten durch die Jagdausübungsberechtigten ist nur an Personen zulässig, welche bereits in einem anderen Bundeslande eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Jahresjagdkarte besitzen oder welche außerhalb Österreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben; die Gastkarten gelten für die Dauer von zwei Wochen und nur für das darauf bezeichnete Jagdgebiet.

(3) Weitere Vorschriften über die Ausstellung und Verrechnung der Jahresjagdkarten und der Jagdgastkarten, sowie über die Art, Herstellung und Verrechnung der hierfür verwendeten Formulare werden von der Landesregierung im Verordnungswege getroffen.

§ 41.

Ausweispflicht.

Jede Jagdkarte ist nur innerhalb des Landes Oberösterreich und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig; sie darf nicht an andere Personen übertragen werden und sie gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdinhabers die Jagd auszuüben. Wer die Jagd ausübt, hat die Jagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheits- und Jagdaufsichtsorganen, sowie den Jagdinhabern vorzuweisen. Wer nicht in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgane die Jagd ausübt, muß sich überdies noch mit einer auf

seinen Namen lautenden vom Jagdausübungsberechtigten erteilten schriftlichen Bewilligung (Jagderlaubnischein) ausweisen können.

§ 42.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Jagdkarte.

(1) Voraussetzung für die Erteilung einer Jagdkarte ist:

1. Der Nachweis einer bestehenden Jagdhaftpflichtversicherung, durch die der Bewerber als Jäger, Schütze und Jagdwaffenbesitzer mindestens auf die Dauer der Gültigkeit der auszustellenden Jagdkarte in dem durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmenden Umfang haftpflichtversichert ist.
2. Der Nachweis der jagdlichen Eignung, der vor der erstmaligen Lösung einer Jahresjagdkarte durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, über deren Ergebnis ein Zeugnis erteilt wird, zu erbringen ist. Die Prüfung wird durch eine von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassende Prüfungsordnung geregelt. Bei Ausländern, die ihre Eignung zur ordnungsmäßigen Jagdausübung nachweisen, kann von einer Prüfung Abstand genommen werden. Außer bei der erstmaligen Lösung einer Jagdkarte kann die Ablegung der jagdlichen Eignungsprüfung auch von solchen Bewerbern verlangt werden, die nicht aus früheren Jahren den Besitz von mindestens drei Jahresjagdkarten oder gleichwertigen Ausweisen nachzuweisen vermögen.
3. Der Nachweis der Mitgliedschaft zum oberösterreichischen Landesjagdverband oder Vorlage einer von diesem Verband ausgestellten Bestätigung, daß gegen die Aufnahme keine Bedenken bestehen.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, daß der Beitrag für eine vom Landesjagdverband abgeschlossene Gemeinschafts-Haftpflichtversicherung und der Mitgliedsbeitrag für den o.-ö. Landesjagdverband von der Ausstellungsbehörde gleichzeitig mit der Jagdkartengebühr eingehoben werden.

§ 43.

Vertweigerung der Jagdkarte.

Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

1. Unmündigen und Entmündigten,
2. Minderjährigen, insofern nicht für dieselben von ihren gesetzlichen Vertretern, für Schüler einer Forstschule von der Direktion angesucht wird; weiters minderjährigen Forst- und Jagdberufslehrlingen, die ohne Zustimmung ihres Lehrherrn oder Vorgesetzten ansuchen.
3. Personen, die in öffentlicher Armenversorgung stehen,
4. Geisteskranken und Gewohnheitstrütern,
5. Personen, die eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums schuldig erkannt wurden, für die Dauer von

fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, oder als verbüßt oder erlassen gilt.

6. Personen, die eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen, Munition oder Explosivstoffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsteilnehmung schuldig erkannt wurden, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, oder als verbüßt oder nachgesehen gilt.
7. Personen, die wegen Tierquälerei oder wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes bestraft wurden, für die Dauer von zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Verwaltungsstrafenkenntnisses,
8. über Antrag des Landes- oder eines Bezirksjagdbeirates Personen, welche laut satzungsgemäß ergangenen Entscheid des Vorstandes des Landesjagdverbandes nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsmäßige und waidgerechte Ausübung der Jagd bieten, auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage des Entschides an gerechnet,
9. Personen, die sich mit keinem Waffenpaß ausweisen können, sofern sie nach gesetzlichen Vorschriften eines solchen bedürfen oder die — solange noch keine Waffenpaßvorschriften bestehen — in Bezug auf Waffentragen bedenklich erscheinen. Für die Entscheidung, ob Bedenklichkeit vorliegt, ist die von der zuständigen Sicherheits-(Polizei-)Behörde einzuholende Äußerung maßgebend.
10. Personen, denen die Jagdkarte entzogen worden ist, auf die Dauer der Entziehung.

§ 44.

Entziehung der Jagdkarte.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Gebühren zu entziehen, wenn nach ihrer Ausstellung eine der in § 42, Abs. 1, Z. 1 und 2, angeführten Voraussetzungen für ihre Erteilung wegfallen oder der Mangel dieser Voraussetzungen bekanntgeworden ist, ferner, wenn der Inhaber die Mitgliedschaft zum o.-ö. Landesjagdverband durch Ausschluß verloren hat, oder wenn in der Person des Inhabers einer der im § 43 angeführten Ausschließungsgründe eingetreten oder bekanntgeworden ist.

C. Schonvorschriften.

§ 45.

Schonzeiten.

(1) Folgende zu den jagdbaren Tieren nach § 2 zählende Wildarten dürfen in der Regel während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden:
Hochwild: Hirsch vom 1. 2. bis 31. 7., Tier und Kalb (Kahlwild) vom 1. 2. bis 15. 10.

Rehwild: Bock vom 16. 10. bis 31. 5., Geiß und Ritz vom 1. 1. bis 15. 10.

Gemswild: Bock und Geiß vom 16. 12. bis 31. 7., Ritz ganzjährig.

Steinwild ganzjährig.

Männl. Dam- und Sitawild vom 1. 2. bis 31. 8.

Weibl. Dam- und Sitawild, sowie Kälber beiderlei Geschlechtes vom 1. 2. bis 15. 10.

Männl. Muffelwild vom 1. 2. bis 31. 7.

Weibl. Muffelwild und Muffelwildlämmer vom 1. 2. bis 15. 10.

Murmel vom 1. 11. bis 15. 8.

Feld- und Alpenhase vom 1. 1. bis 30. 9.

Fischotter ganzjährig mit Ausnahme in unmittelbarer Nähe von Fischzuchtanstalten.

Stein- und Edelmarder vom 1. 2. bis 30. 11.

Dachs vom 16. 1. bis 31. 7. mit Ausnahme in Fasanerien und in Auer- und Birkwildrevieren.

Haselhuhn: Hahn vom 1. 11. bis 31. 8., Henne ganzjährig.

Auer- und Birkwild: Hahn vom 1. 6. bis 15. 4., Henne ganzjährig.

Rebhuhn vom 1. 1. bis 15. 8.

Fasan vom 1. 1. bis 30. 9.

Wildtruthühner vom 16. 1. bis 30. 9.

Ringeltauben vom 1. 4. bis 31. 7.

Stoekenten vom 16. 1. bis 31. 7.

Alle anderen Enten, Gänse, Bläß- und Rohrhuhn vom 1. 3. bis 31. 7.

Möven und Fluß-Seeschwalben vom 1. 4. bis 31. 8.

Waldschnepfe vom 1. 5. bis 30. 9.

Wachtel, Stein- und Schneehuhn ganzjährig.

Krametsvogel vom 1. 1. bis 30. 9.

Mäusebussard vom 16. 4. bis 31. 8.

(2) Im Absatz (1) nicht angeführte jagdbare Tiere nach § 2 sind ganzjährig geschont.

Keine Schonzeit genießen: Schwarzwild mit der Ausnahme, daß die führende Bache in der Zeit vom 1. 3. bis 15. 6. zu schonen ist, Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Wildkatze, Sperber, Hühnerhabicht, Rohrweihe sowie Reiher in Salmonidenwässern.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Schonzeit für Fasanhennen verlängern und bei Fasanhahnen die Schußzeit bis 31. 1. ausdehnen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Anhörung des Landesjagdbeirates die Schonzeit jeder Wildgattung ändern; sie kann weiters das Einfangen von Wild während der Schonzeit zu Zuchtzwecken, sowie die Erlegung zu wissenschaftlichen und Prüfungszwecken gestatten.

(5) Die Landesregierung kann auch nach Anhörung des Jagdbeirates den späteren Beginn oder früheren Schluß der Schonzeiten bestimmter Wildgattungen für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes sowie auch für mehrere oder alle Bezirke verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen

jedoch nur für das jeweils laufende Jagdjahr zugestanden werden.

(6) Das dem Fischereiberechtigten nach dem Fischereigesetz zustehende Recht zum Fangen und Töten der dem Fischfange in erheblicher Weise schädlichen, durch Verordnung bezeichneten Tiere wird durch dieses Gesetz nur soweit berührt, als, falls solche Tiere zu den jagdbaren zählen, die Schonvorschriften dieses Gesetzes auch vom Fischereiberechtigten zu beachten sind. Die Verfügung über die vom Fischereiberechtigten unter dieser Beschränkung verfolgten Tiere bleibt dem Jagdausübungsberechtigten vorbehalten mit Ausnahme des vom ersteren in unmittelbarer Nähe von Fischzuchtanstalten gefangenen oder getöteten Fischotters.

(7) Die Gelege und Nester des Federwildes, mit Ausnahme der nicht geschützten Raubvögel, sind das ganze Jahr über geschont, doch ist es dem Jagdinhaber gestattet, wegen künstlicher Aufzucht Eier des Federwildes zu sammeln und ausbrüten zu lassen oder sie zum gleichen Zwecke zu versenden.

(8) Der Anfang- und Schlußtag der Schonzeit wird in diese eingerechnet.

§ 46.

Abschußplan.

(1) Der Abschluß von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) und von Auer- und Birkwild ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes zulässig.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für Schalenwild längstens bis zum 15. April, für Auer- und Birkwild längstens bis zum 15. März jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teile liegt, einen Plan über das in seinem Jagdgebiete für den Abschluß bestimmte in Absatz 1 bezeichnete Wild vorzulegen.

(3) Der Abschlußplan wird von der Bezirksverwaltungsbehörde nach begutachtender Zuziehung des Obmannes des Jagdbeirates genehmigt oder abgeändert. Hierbei ist auf den Wildbestand, die jagdwirtschaftlichen Verhältnisse und auf die Interessen der Landeskultur Bedacht zu nehmen und diesbezüglich mit kurzer Befristung die Ortsgemeinde zu hören.

(4) Vor Genehmigung des Abschlußplanes ist ein Abschluß untersagt.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschlußplan einzuhalten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Plan über Antrag oder von amtswegen abändern.

(6) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschlußplan, insbesondere über dessen Erstellung, Vorlage, Genehmigung und Durchführung; sie kann auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschluß ein Plan aufzustellen ist, erweitern.

(7) Über den erfolgten Abschluß muß binnen drei Tagen Meldung nach vorzuschreibendem

Muster an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden; ferner ist für Gebrauch und Kontrolle dieser Behörde eine Abschußliste gleichfalls nach Muster zu führen.

(²) Abgesehen von Seuchenfällen darf kümmerndes (frankes) Wild zur Schonzeit oder über den genehmigten Abschußplan hinaus nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde erlegt werden, wenn dies zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist. Nur wenn die vorherige Einholung der Zustimmung nicht möglich war, kann diese nachträglich eingeholt werden und hat dies unter Darlegung der Gründe der Verzögerung unverzüglich zu geschehen. Das Wild ist auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen und auf den Abschußplan anzurechnen.

§ 47.

Abschluß-Sperre.

(¹) Wird eine übermäßige Nutzung des Niederwildbestandes glaubhaft nachgewiesen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Bezirksjagdbeirates für das betreffende Revier den Abschluß auf angemessene Dauer ganz oder teilweise sperren.

(²) Die Landesregierung kann für bestimmte Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, nach Anhörung des Landesjagdbeirates und des Beauftragten für Naturschutz in gewissen Bezirken den Abschluß zeitweilig oder dauernd ganz verbieten.

§ 48.

Zwangsausschluß.

(¹) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und des Bezirksbeauftragten für Naturschutz anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildgattung im bestimmten Umfang vermindert, wenn dies mit Rücksicht auf die Belange der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft notwendig ist. Die Verminderung übermäßigen Wildbestandes kann auch dem Besitzer eines Eigenjagdgebietes vorgeschrieben werden, wenn durch Streif- oder Wechselwild erhebliche Schäden am eingeschlossenen, zugepachteten oder nachbarlichen Grundbesitz verursacht werden. Zur Antragstellung in beiden Fällen ist insbesondere die Ortsgemeinde berechtigt.

(²) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Wildbestand auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenen Kostenersatz dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 49.

Ausnahmen für Tiergärten.

Die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 finden auf Tiergärten rücksichtlich des daselbst gehaltenen Wildes keine Anwendung. Für Flugwild und am

Aus- und Einwechsellern nicht behinderte Wildarten gelten jedoch dieselben Schonzeiten wie nebenan in freier Wildbahn.

§ 50.

Verkauf von Wildbret während der Schonzeit.

(¹) Das Feilhalten und der Verkauf von Wild und Wildbret ist bis zwei Wochen nach Ende der Schutzzeit gestattet. Doch kann Wild, das während der Schutzzeit oder innerhalb zwei Wochen nachher in behördlich genehmigte und unter behördlicher Aufsicht stehende Kühlanlagen gebracht worden ist, von dort aus auch nach Ablauf der vorerwähnten Frist in den Verkehr gebracht werden. Die Landesregierung kann diesbezüglich die nötigen Vorschriften erlassen.

(²) Als Durchführungsbestimmung gilt bis auf weiteres die Verordnung der o.-ö. Statthalterei vom 26. 5. 1915, LG. u. Bl. Nr. 36, bei Maßgabe der Zwei-Wochen-Frist des Absatzes 1.

§ 51.

Verwertung bei Zwangsausschluß oder Verfall.

Wenn Wild in Ausführung der Bestimmungen des § 48 außerhalb der allgemeinen Schutzzeit erlegt oder Wildbret auf Grund einer Beschlagnahme oder Verfallserklärung rasch veräußert werden muß, so hat im ersten Falle die Bezirksverwaltungsbehörde, im zweiten Falle der Bürgermeister jene Ausnahmen von dem Verbot des § 50 anzuordnen, welche zur Verwertung des Wildes unter angemessenen Vorrichtungen gegen allfällige Mißbräuche notwendig sind und die nötigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

D. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen.

§ 52.

Unbefugtes Durchstreifen, Jägernottweg, Jagdeinrichtungen.

(¹) Es ist jedermann verboten, irgendein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr versehen zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung. Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben. Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde abzuführen.

(²) Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zu seinem Jagdgebiet nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege (Jägernottweg) befugt,

der nur mit Zustimmung der beteiligten Grundstückseigentümer und Jagdinhaber festgelegt werden kann, nötigenfalls durch eine, mit Berufung nicht anfechtbare, nach Anhörung des Beiratsobmannes ergehende Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt wird. Der Eigentümer des Grundstückes, über das der Notweg führt, kann eine angemessene Entschädigung verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig festsetzt. Bei Benützung des Notweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

(2) Der Jagdinhaber darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken jagdliche Anlagen, wie Futterplätze, Luderplätze, ständige Ansitze und Jagdschirme nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der letztere ist zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Beiratsobmannes endgültig festgesetzt wird. Diese Anlagen sind dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung als Eigentum zu überlassen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet bei Fehlen einer Einigung das ordentliche Gericht im Verfahren außer Streitfachen.

§ 53.

Srtliche Verbote.

(1) Vom Beginne des Frühjahres bis zur beendeten Ernte darf ohne besondere Erlaubnis des Grundeigentümers auf Feldern weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Klee, insoferne derselbe nicht zur Samengewinnung bestimmt ist, oder mit Kartoffel oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrückten Feldfrüchten bestellt sind.

(2) An Orten, an denen die Jagd die allgemeine Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, insbesondere auch auf Friedhöfen, darf nicht gejagt werden. In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von Stätten, die der Heilung oder Erholung Kranker und Rekonvaleszenten dienen, und von einzelnen Häusern darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

(3) In Gebäuden, die zum Aufenthalt von Mensch dienen, und Bauten, die mit solchen räumlich zusammenhängen, sowie in Hofräumen und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch eine Umfriedung begrenzt oder sonst als vollkommen abgeschlossen ersichtlich sind, ruht die Jagd. Die Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, können Raubwild, das sich auf dem Grundstück befindet, töten und für sich behalten.

(4) Auf Grundstücken, außer Hausgärten, ohne Unterschied des Flächenmaßes und der

Lage, die durch eine natürliche oder künstliche ständige Umfriedung (z. B. Sitter, Mauer u. dgl., nicht aber landesübliche Weidezäune) derart umschlossen sind, daß der Zutritt dritter Personen ohne Verletzung oder Überletzung der Umfriedung auf keinem anderen Wege als durch die angebrachten schließbaren Türen oder Tore tunlich erscheint, ruht die Jagd während der Jagdpachperiode erst von dem Zeitpunkte an, in welchem der Jagdausübungsberechtigte durch den Grundbesitzer verständigt wird, daß er die Ausübung der Jagd auf dem bezeichneten Grundstück nicht gestattet. Auf solchen Grundstücken dürfen keine Herstellungen angebracht werden, welche einwechselndes Wild verhindern, wieder auszuwechseln.

(5) Die Ausübung der Jagd auf Anlagen öffentlicher Verkehrsunternehmungen und in der Umgebung solcher Anlagen kann besonderen Beschränkungen unterworfen werden. Insbesondere unterliegt die Ausübung der Jagd auf Eisenbahngrundstücken den jeweiligen Vorschriften der Eisenbahnbetriebsordnung über das Betreten der Bahnanlagen und den auf ihrer Grundlage erlassenen näheren Anordnungen.

(6) Die Landesregierung kann die Ausübung der Jagd auf Natur- und Wildschutzegebieten nach Anhörung des Landesjagdbeirates und ihres Beauftragten für Naturschutz besonders regeln.

(7) Das Aussetzen von landfremdem Wild oder von jagdbaren Tieren, die insgesamt schädlich erachtet werden, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.

§ 54.

Sachliche Verbote.

(1) Zum Fange der jagdbaren Tiere mit Ausnahme des Raubwildes und vom Federwild des Habichts und Sperbers dürfen Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden. In den erlaubten Fällen dürfen Fangeisen, Fallen und Vorrichtungen zum Selbstfange nur an Stellen aufgerichtet werden, an welchen keine Gefahr für Menschen, Nutztiere und geschützte Tiere vorausichtlich ist. Auch sind diese Fangvorrichtungen möglichst verdeckt aufzustellen und ist auf ihr Vorhandensein derart durch Anbringung von Warnungszeichen aufmerksam zu machen, daß von jedermann die Gefahr erkannt werden kann. Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

(2) Weiters ist verboten:

1. Der Schrott- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, auf Schalenwild (Hoch-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gems- und Schwarzwild) und Murrel; jedoch kann in der Zeit ab 16. Oktober bei Herbsttreibjagden vom Jagdleiter auf weibliches Rehwild die Anwendung des Schrottschusses erlaubt werden, dergleichen auch auf Bockflöhe, solange die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Beiratsobmannes letzteres nicht wegen vor-

- gekommener Mißbräuche mit zeitlich beschränkter Wirkung für das Jagdrevier abstellen.
2. Der Kugelschuß auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen, deren Hülsen kürzer als 45 mm sind. Bei Rehwild sind Patronen mit 40 mm Hülsen zulässig.
 3. Schußwaffen und Munition zu verwenden, die für die Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere nicht bestimmt sind und hiebei auch üblicherweise nicht gebraucht werden; daher dürfen Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, Gewehre mit Schalldämpfern, Abschraubstutzen und getarnte Schußwaffen nicht verwendet werden. Flobertgewehre sind nur für die in der Jagdaufsicht Tätigen erlaubt.
 4. Die Treibjagd bei Mondschein; Treibjagd ist jede Jagd, bei der mehr als vier Schützen oder mehr als vier Personen teilnehmen, die das Wild dem Schützen zutreiben.
 5. Muzwild zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfasst nicht die Jagd auf Gänse, Enten, Schnepfen, den Auer- oder Birrkahn.
 6. Das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art.
 7. Saufänge, Fang- und Fallgruben anzulegen.
 8. Wilde Enten in Kojen (Entenfängern), Reußen und Rezen zu fangen.
 9. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufzurichten.
 10. Fanggeräte zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind, mit Ausnahme auf der Fischzucht dienenden Zeichen.
 11. In Notzeiten durch Treib- und Riegeljagden Schalenwild in einem Umkreis von 500 m um Fütterungen zu erlegen.
 12. Vogelfangergerät zu verwenden oder feilzubieten, durch welches die Vögel weder unverfehrt gefangen noch sofort getötet werden.
 13. Die Ausübung der Jagd von Luftfahrzeugen aus.
 14. Die Veranstaltung von Hez- und Treibjagden sowie die Beteiligung an solchen Jagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vor Beendigung des örtlichen Frühgottesdienstes.
 15. Jagdbare Tiere, mit Ausnahme des Fuchses, zu vergiften.

(³) Die Landesregierung kann die vorstehenden Verbote im Verordnungswege erweitern oder einschränken.

(⁴) Jagdfremden Personen, das sind solche, die vom Jagdausübungsberechtigten zur Jagdausübung weder zugelassen noch verwendet sind, ist jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes verboten. Insbesondere ist das Berühren oder das Aufnehmen von Jungwild untersagt.

§ 55.

Anzeigepflicht bei Überwechselfn von krank geschossenem Schalenwild.

(¹) Wechselt krank geschossenes oder auch vermutlich nur getroffenes Schalenwild auf ein benachbartes Jagdgebiet, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechselfns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechselfn dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdgebietes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen. Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, wenn er vom Überwechselfn des Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn nach der Sachlage damit gerechnet werden muß, daß ein krank geschossenes Stück Schalenwild übergewechselt ist.

(²) Kopfschmuck und Wildbret des übergewechselten Wildes gehört dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten, falls nicht durch eine Wildfolgevereinbarung etwas anderes vereinbart wurde. Dieser muß sich Wild, für das ein Abschußplan vorgesehen ist, auf seinen Abschußplan anrechnen lassen. Wenn er jedoch bei Schalenwild mit Kopfschmuck diesen und bei Schalenwild ohne Kopfschmuck das Wildbret dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild beschossen wurde, über seinen Wunsch zur Verfügung stellt, so ist es auf dessen Abschußplan anzurechnen.

§ 56.

Wildfolge.

Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überfetzt, darf dorthin nicht verfolgt werden. Dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdausübungsberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem das Wild sich befindet. Die weitere Verfolgung, Tötung und Besitznahme im fremden Jagdgebiet kann vereinbart werden (Wildfolgevereinbarung). Bei Erlegung von Schalenwild bei vereinbarter Wildfolge sind die Bestimmungen des § 55 (²) hinsichtlich der Anrechnung auf den Abschußplan analog anzuwenden.

§ 57.

Wildfütterung.

(¹) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht nach, so kann die letztere die Fütterung auf dessen Rechnung selbst besorgen lassen und bei Genossenschaftsjagden die Kaution für diese Kosten in Anspruch nehmen. Wird festgestellt, daß infolge Verschuldens des Jagdausübungsberechtigten Wild in Not geraten ist, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Bezirksjagdbeirates den Abschuß an Schalen-

wild herabsetzen und den Abschluß an Niedervild für eine bestimmte Zeit sperren.

(2) Die Anlage von Futterplätzen für Hochwild innerhalb 200 m von der Jagdgebietsgrenze sowie von Nadelholzbeständen unter dem Alter von 50 Jahren ist verboten.

§ 58.

Schädliches Wild.

(1) Wildschweine und für die Sicherheit von Menschen gefährliche Tiere dürfen nur in Tiergärten, die gegen Ausbruch dieser Tiere sicher verwahrt sind, gehalten werden.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben das nicht zu den jagdbaren Tieren zählende kleinere Raubzeug, Eichhörnchen, Hamster, die Krähenarten, die Elster, den Eichelhäher und die Wisamratte, soweit durch Bestimmungen des Naturschutzgesetzes die Erlegung und das Fangen nicht beschränkt ist, nicht überhandnehmen zu lassen. Ebenso trifft sie die Verpflichtung zur Nachstellung und möglichen Vertilgung des Raubwildes, der nicht geschützten Raubvögel, sowie auch des Wildkaninchens. Diese Tiere können ferner vom Hausbesitzer oder seinem Bevollmächtigten im Raume der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und im anstoßenden, umfriedeten Hausgarten gefangen oder erlegt und in Besitz genommen werden (§ 53, Absatz 3).

(3) Die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten zur Nachstellung und möglichen Vertilgung des Raubwildes und des Raubzeuges innerhalb seines Jagdgebietes ist bei Verpachtung jeder Jagd in die Pachtbedingungen aufzunehmen.

§ 59.

Hundehaltung.

(1) Für jedes Jagdgebiet im Ausmaße von 500 ha bis 1000 ha muß vom Jagdausübungsberechtigten ein brauchbarer Jagdhund und für je 1000 ha mehr ein weiterer Jagdhund gehalten werden. Für jeden Hochwildjagdbezirk mit einer Gesamtfläche von 1500 ha und darüber muß vom Jagdausübungsberechtigten ein Schweißhund oder ein auf der Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund oder Dachsracke gehalten werden. Auch für Jagdgebiete unter 500 ha kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Beiratsobmannes dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, einen brauchbaren Jagdhund zu halten.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß die Anerkennung eines Hundes als brauchbarer Jagdhund vom Bestehen einer Vorführungsprüfung abhängig gemacht wird.

§ 60.

Wildseuchen.

(1) Tritt eine Wildseuche auf, so hat diese der Jagdausübungsberechtigte, dem jeder bezügliche Verdacht auch von den in seinem Revier verwendeten und zugelassenen Personen zu melden ist,

unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese erläßt einvernehmlich mit dem veterinären Amtsfachverständigen und dem Beiratsobmann die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

(2) Die Landesregierung trifft nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Landesverbandes für Fremdenverkehr im Verordnungswege die Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Wildseuchen und Wildkrankheiten. Insbesondere können diese Maßnahmen eine Anzeigepflicht sowie eine Abschlußpflicht auch während der Schonzeit umfassen und kann die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn der zu bestimmten Maßnahmen Verpflichtete den behördlichen Anordnungen nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten Sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnungen betrauen.

III. Jagd- und Wildschaden.

A. Schadenersatzpflicht.

§ 61.

Haftung für Jagd- und Wildschaden.

(1) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:

- den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonale und seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Jagdschaden),
- den innerhalb seines Jagdgebietes von den jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden)

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Wildschäden auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (§ 53, Abs. 4) sind dann nicht zu ersetzen, wenn der Besitzer dieser Grundstücke die Ausübung der Jagd auf denselben verweigert hat.

(3) Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

§ 62.

Schaden durch Streif- und Wechselwild.

Schäden, welche durch jagdbares Streif- oder Wechselwild verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdausübungsberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 63.

Schaden durch Wild aus Tiergärten.

Wird durch ein aus einem Tiergarten ausgebrochenes, dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich zum

Schadenersatz derjenige verpflichtet, dem als Eigentümer, Pächter oder sonstig Nutzungsberechtigten die Aufsicht über den Tiergarten (Gehege) obliegt.

§ 64.

Regreß-Recht.

Dem zum Erfasse von Jagdschäden (§ 61 lit. a) Verpflichteten steht es frei, den Regreß gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 65.

Vorkehrungen des Grundeigentümers gegen Wildschäden.

(1) Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes oder so eingerichtet sein, daß dies offenbar zu einer Gefährdung oder Verletzung des Wildes führen muß. In Gegenden an Gewässern sind die angebrachten Vorrichtungen so einzurichten, daß sich das Wild bei Anschwellung des Wassers trotzdem retten kann.

(2) Jedermann ist befugt, das Wild von seinem Grundstücke durch hiezu bestimmte Personen, durch Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuern u. dgl. jedoch nicht unter Benützung frei laufender Hunde und durch Schreckschüsse fernzuhalten oder zu vertreiben. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen und ist dies keiner Person als vermeidbare Schuld anzurechnen, so ist der Jagdausübungsberechtigte nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§ 66.

Vorkehrungen des Jagdausübungsberechtigten gegen Wildschäden.

(1) Auch der Jagdausübungsberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorichtsmaßnahmen gegen Wildbeschädigungen schützen, insoweit der Grundbesitzer hiedurch an der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargetan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

(3) Wenn auf einem bergbäuerlichen Betriebe regelmäßig erhebliche Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten, insbesondere ackerbaulichen Flächen verursacht werden, die eine Gefährdung der Lebensfähigkeit des Betriebes beinhalten, kann der Jagdausübungsberechtigte von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der Bezirksbauernkammer auf Grund einer Ortsverhandlung verhalten werden, die notwendigen Einzäunungen und Vorsichten wie nach Absatz (1) vorzulehren.

§ 67.

Garten- und Baumschutz.

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzelfstehenden jungen Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der geschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Besitzer getroffen waren, wodurch ein ordentlicher Grundwirt derlei Gegenstände zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrung kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiss ein Drahtgeflechtzaun in Höhe von 1.30 m über der Erde und 40 mm Maschenbreite, wobei das Drahtgeflecht bis zum Erdboden zu reichen hat, angesehen werden. Der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig aufmerksam zu machen.

(2) Baumschulenbesitzern ist gestattet, Hasen oder wilde Kaninchen, die trotz einer hasendicht gehaltenen Umzäunung der im vorigen Absatz bezeichneten Höhe in die Baumschule eingedrungen sind, daselbst auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer Jagdkarte bedarf es hiezu nicht. Die erlegten Hasen oder Kaninchen sind dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdauffeher unverzüglich abzuliefern.

§ 68.

Verspätung in der Fruchteinbringung.

Wildschäden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sind dann nicht zu ersetzen, wenn dargetan wird, daß zur Zeit, als der Schaden erfolgte, die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätte geschehen können und sollen, oder daß, insofern es sich um Erzeugnisse handelt, welche auch im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen mangelten, durch welche ein ordentlicher Grundwirt diese Erzeugnisse vor Wildschäden bewahrt.

§ 69.

Wert im Erntezeitpunkte.

Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

B. Verfahren.

§ 70.

Zeit und Art der Ersatzbemessung.

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens ist stets zu einer Zeit, in welcher der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, sofort nach erfolgter Kenntnisnahme desselben bei sonstiger Erlöschung des Anspruches auf Entschädigung und in erster Linie bei dem Jagdausübungsberechtigten selbst geltend zu machen.

§ 71.

Schiedsgericht.

Falls zwischen dem Beschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht binnen 3 Tagen ein Vergleich zustande kommt, hat über den Erlassanspruch ein zu diesem Zwecke zu bildendes Schiedsgericht zu entscheiden. Dieses Schiedsgericht hat aus vier Vertrauensmännern, von denen der Beschädigte und der Jagdausübungsberechtigte je zwei zu wählen hat, und einem Obmann zu bestehen.

§ 72.

Bestellung des Obmannes.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt nach Anhörung der Bezirksbauernkammer und des Jagdbeirates in der Regel für das Gebiet jeder Gemeinde oder ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse geboten erscheint, auch für mehrere anrainernde Gemeinden auf die Dauer von drei Jahren den Obmann des Schiedsgerichtes und einen Stellvertreter desselben, welcher letzterer für den Obmann eintritt, wenn dieser durch Krankheit oder andere Gründe verhindert ist, seiner Funktion zu obliegen.

(2) Als Obmann und als Stellvertreter desselben dürfen nur unbescholtene, unparteiische und mit den landwirtschaftlichen, sowie mit den jagdlichen Verhältnissen vertraute Personen berufen werden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die als Obmann und als Stellvertreter berufenen Personen der Ortsgemeinde und dem Jagdausübungsberechtigten bekanntzugeben, welche gegen die erfolgte Bestellung berufen können.

(4) Die rechtskräftig bestimmten Funktionäre sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beeiden und sind deren Namen sowie Wohnorte in dem Gebiete, für welches die Bestellung erfolgt, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 73.

Einberufung des Schiedsgerichtes und Benennung der Vertrauensmänner.

(1) Der Beschädigte hat sich unter genauer Angabe des erlittenen Schadens an den Obmann des betreffenden Schiedsgerichtes mit dem Ersuchen um Einberufung desselben zu wenden.

(2) Derselbe hat ohne Verzug unter Festsetzung des Tages der Verhandlung die streitenden Parteien aufzufordern, binnen drei Tagen je zwei Vertrauensmänner zu wählen und dieselben namhaft zu machen.

(3) Sollte es eine Partei unterlassen, der Aufforderung des Obmannes nachzukommen, so hat letzterer die fehlenden Vertrauensmänner selbst zu bestimmen, ohne daß der Partei irgendwelches Einspruchsrecht zusteht, und selbe den Parteien kundzumachen.

§ 74.

Ortsaugenschein.

(1) Das Schiedsgericht hat bei dem angeordneten Ortsaugenscheine zu erheben:

1. Ob die Beschädigung tatsächlich durch Wild, bzw. bei Ausübung der Jagd erfolgt ist, ferner
2. ob und inwieweit die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der §§ 66 bis 68 den Schadenersatz beeinflussenden Verhältnisse vom fachlichen Standpunkt begründet erscheinen, und sohin, wenn die von ihm angestrebten Vergleichsversuche zu keinem befriedigenden Resultate führen, zu entscheiden, ob und in welchem Betrage ein Schadenersatz zu leisten sei.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die in Absf. (1) genannte Frage mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird bezüglich der Höhe der Entschädigung keine solche Mehrheit erzielt, so setzt der Obmann den Betrag innerhalb der durch die von den übrigen Mitgliedern geäußerten Meinungen gezogenen Grenzen fest.

(3) Den Parteien sind schriftliche Ausfertigungen des Schiedsspruches, der von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterfertigen ist, gegen Empfangsnachweis zuzustellen.

§ 75.

Zweiter Ortsaugenschein.

(1) Findet das Schiedsgericht, daß zum Behufe einer richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß (§ 69), so ist dem Beschädigten zu bedeuten, daß er bei sonstigem Erlöschen des Anspruches rechtzeitig um die Vornahme eines zweiten Augenscheines noch vor Beginn der Erntezeit einzuschreiten hat.

(2) Jedenfalls ist aber auch beim ersten Augenscheine eine Schätzung des angerichteten Schadens vorzunehmen und die Erhebung bei Vornahme des zweiten Augenscheines zu berücksichtigen.

(3) Wenn der Geschädigte und der Jagdausübungsberechtigte sich hierüber einigen, kann dem Geschädigten in den Fällen des § 69 die Geltendmachung des Jagd- oder Wildschadens bis zum Beginn der Ernte vorbehalten bleiben.

§ 76.

Beschwerde gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes.

Jede der Parteien, welche sich durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes beschwert erachtet, kann innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes Beschwerde bei der Bezirksverwaltungsbehörde erheben, welche sohin ohne Vornahme neuerlicher kommissioneller Erhebungen unter freier Würdigung des vom Schiedsgerichte erhobenen Tatbestandes endgültig entscheidet.

§ 77.

Exekution.

Eine etwa notwendige Exekution erfolgt auf Grund des Schiedsspruches oder der Entscheidung

der Bezirksverwaltungsbehörde durch das zuständige Bezirksgericht.

§ 78.

Verfahrenskosten.

(1) Die von den Vertrauensmännern etwa beanspruchten Kosten sowie die Kosten für rechtshilflichen Beistand hat jede der streitenden Parteien selbst zu tragen.

(2) Die Kosten für den Obmann und allfällige sonstige mit dem Lokalaugenscheine verbundenen Auslagen sind mit nachstehenden Ausnahmen von den streitenden Parteien gemeinsam zu tragen.

(3) Für den Fall, als seitens des Schiedsgerichtes ein Schaden nicht konstatiert oder der Nachweis geliefert werden sollte, daß der Beschädigte wegen Ersatzes des beanspruchten Schadens sich vorerst nicht an den Jagdausübungsberechtigten selbst gewendet hat (§ 70), hat der Kläger, und wenn die dem Kläger von dem Beklagten angebotene Entschädigung nicht wenigstens die Hälfte der durch das Schiedsgericht zurerkannten Entschädigung betrug, der Beklagte die Kosten des Obmannes und der sonstigen mit dem Lokalaugenscheine verbundenen Auslagen allein zu tragen.

C. Vertragmäßige Regelung des Schadenersatzes.

§ 79.

Zulaß abweichender Vereinbarungen.

Im Wege des Abkommens mit den Grundbesitzern können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§ 80.

Behörden.

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Bürgermeister, der Gemeindevertretung, der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung zu.

(2) Zur Beratung der Verwaltungsbehörden als Jagdbehörden sind die Jagdbeiräte berufen; außerdem haben sich diese Behörden, sofern besondere jagdfachliche Fragen wie auch Fragen des Naturschutzes berührt werden, der bezüglichen Sachverständigen zu bedienen. Auch soll, soweit dies für die Durchführung der Amtshandlung nötig erscheint, das Gutachten und die Beihilfe der der Behörde zugeteilten Organe des öffentlichen Forstdienstes herangezogen werden. Eingeholte Sachverständigen-Gutachten sind dem Jagdbeiräte mitzuteilen.

(3) Den Forstbeamten der allgemeinen Verwaltung obliegt es, anlässlich ihrer Bereisungen und Begehungen auch den Zustand der Jagd wahrzunehmen und die sich hiernach ergebenden Berichte zu erstatten und Anträge zu stellen.

§ 81.

Jagdbeiräte.

(1) Den Jagdbehörden sind zur Beratung in jagdlichen Angelegenheiten, zur Unterstützung ihrer Aufsichtstätigkeit und zur Wahrung der jagdlichen Interessen Jagdbeiräte zur Seite zu stellen. Der jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellte Jagdbeirat besteht beim Amte der Landesregierung aus fünf, bei den Bezirksverwaltungsbehörden aus drei Mitgliedern.

(2) Die Landesregierung beruft den Landesjagdbeirat auf Grund von Vorschlägen der Landwirtschaftskammer, des Landesjagdverbandes und der Vertretung der Berufsjägerschaft. Von den Mitgliedern muß mindestens eines dem Kreise der Landwirtschaft und eines dem Kreise der Berufsjäger angehören. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Obmann.

(3) Die Landesregierung beruft ferner auf Grund von Vorschlägen der Landwirtschaftskammer und des Landesjagdverbandes für jeden Bezirksjagdbeirat den Obmann. Die beiden anderen Mitglieder des Bezirksjagdbeirates werden in der Vollversammlung der Jägerschaft des Bezirkes gewählt. Mindestens eines davon muß dem Kreise der Landwirtschaft angehören. Den Wahlvorgang regelt die von der Landesregierung zu genehmigende Satzung des Landesjagdverbandes.

(4) Die Obmänner der Jagdbeiräte stehen den Jagdbehörden als ständige jagdfachliche Begutachter zur Verfügung. In den im Gesetze angeführten Fällen müssen sie als solche angehört werden. In weiteren Fällen ist die Anhörung des vollständigen Beirates vorgeschrieben. Außerdem haben die Obmänner der Jagdbeiräte von sich aus in Angelegenheiten wichtiger und grundsätzlicher Natur oder wenn die Jagdbehörde in besonderen Fällen dies verlangt, den Beirat zur Beschließung und Abgabe eines Gutachtens zu versammeln.

§ 82.

Jagdkataster und Jagdstatistik.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben einen Jagdkataster über sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete zu führen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, die die Jagdausübungsberechtigten beizubringen haben. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten trifft die Landesregierung durch Verordnung.

§ 83.

Autonome Gemeinden in Parteistellung.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde eine Eigenjagd innerhalb des

eigenen Gemeindegebietes besitzt, steht die Verhandlung und Entscheidung hinsichtlich aller diese Eigenjagd betreffenden Angelegenheiten, in denen die Gemeinde als Partei aufzutreten hätte, dem Amte der Landesregierung zu.

§ 84.

Verfahren.

Für das Verfahren in Anwendung dieses Gesetzes, außer in den Fällen des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. 7. 1925, BGBl. Nr. 274 (ABG.). Sonderheiten im Verfahren über Jagd- und Wildschäden enthalten die Bestimmungen unter Abschnitt III B. Der Rechtsmittelzug endet bei der Landesregierung.

§ 85.

Kosten.

Außer in Verfahrensfällen betreffs Ersatzes von Jagd- und Wildschäden sind hinsichtlich der Tragung von Kosten die Bestimmungen des V. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (ABG.) in Anwendung zu bringen.

V. Übertretungen und Strafen.

§ 86.

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

(1) Die Bürgermeister, die Organe der öffentlichen Sicherheit, die bestellten Sachverständigen und Jagdaufseher sind verpflichtet, über die Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu wachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der im § 50 enthaltenen Verbote.

§ 87.

Strafen.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insofern nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte eintritt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 S geahndet. Die Geldstrafe kann im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 1000 S erhöht werden.

(2) Zugleich mit der Geldstrafe ist auf die im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen; diese darf nicht mehr als 30 Tage Arrest betragen.

(3) Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen kann an Stelle der Geldstrafe oder auch neben derselben auf Arreststrafe in der Höchstdauer von drei Monaten erkannt werden.

(4) Auch der Versuch einer Übertretung ist strafbar.

(5) Die Geldstrafen fließen dem Bezirksfürsorgefonds zu.

(6) Von jeder rechtskräftigen Bestrafung ist dem Bezirksjagdbeiräte Kenntnis zu geben.

(7) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. 7. 1925, BGBl. Nr. 275.

§ 88.

Verfall von Gegenständen.

(1) Bei Übertretung der §§ 45, 46, 47 und 50 ist auf den Verfall des gegen die Vorschrift gefangenen oder erlegten, zum Verkaufe ausgebenen oder versendeten Wildes oder der Eier zu erkennen; die zur Verübung strafbarer Handlungen dienenden Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme und dem Verfalle.

Bei verbotenen Geräten ist Verfall ohne Rücksichtnahme auf die Eigentumsrechte auszusprechen.

Im Falle des § 52 (1) kann bei Schuldigerkennung des Übertreters auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

(2) Für den Verfall und die Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalles sind die §§ 17, 18 und 39 des Verwaltungsstrafgesetzes anzuwenden.

§ 89.

Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände.

(1) Die Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände hat nach den Vorschriften der Verordnung der Bundesregierung vom 21. 12. 1927, BGBl. Nr. 386 (Verfallsverordnung) zu erfolgen.

(2) Verfallene erklärte Schusswaffen sind dem Amte der Landesregierung abzuführen.

(3) Für die Verwertung verfallener erklärten Wildbrets gelten im besonderen die Bestimmungen des § 51 dieses Gesetzes.

§ 90.

Schadenersatz.

(1) Mit jedem Straferkenntnis ist seitens der erkennenden Behörde auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens aufzuerlegen, wenn nicht die Notwendigkeit umfangreicher Beweisführung eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Zivilgerichte unerlässlich erscheinen läßt. Im übrigen gilt hinsichtlich der Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche § 57 (2) Verwaltungsstrafgesetz.

(2) Schadenersatzansprüche, die aus einer Verletzung des Jagdrechtes abgeleitet werden, können außerhalb des Verwaltungsstrafverfahrens nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§ 91.

Verjährung.

Der Eintritt der Verjährung richtet sich nach § 31 Verwaltungsstrafgesetz vom 21. 7. 1925, BGBl. Nr. 275.

VI. Übergangsbestimmung.**§ 92.****Verpachtung durch freies Übereinkommen.**

Der Beschluß einer Gemeindevertretung auf Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens gemäß § 17 ist bei in der Übergangszeit pächterlos gewordenen, durch Sachverständige verwalteten Jagdrevieren spätestens binnen zwei Monaten nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

VII. Wirksamkeitsbeginn.**§ 93.**

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung nachfolgenden Monatsbeginne in Kraft. Die Landesregierung erläßt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verordnungen.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens derselben verlieren im Bundeslande Oberösterreich ihre Gültigkeit:

- a) das Landesgesetz vom 15. 7. 1895, LG. u. Bl. Nr. 8, womit ein Jagdgesetz für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns erlassen wurde,
- b) alle sonstigen jagdrechtlichen Vorschriften, welche nach Wirksamkeitsbeginn des vorgenannten Landesgesetzes bis zum Jahre 1938 zu seiner Durchführung, Abänderung oder Ergänzung erlassen wurden, soweit nicht einzelne dieser Vorschriften laut dem vorliegenden Gesetze noch anzuwenden sind,
- c) die Verordnung vom 13. April 1938, Deutsches RGBl. I, Seite 388, zur Einführung des Reichsjagdrechtes im Lande Österreich,
- d) das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934 (Deutsches RGBl. I, Seite 549) in der Fassung vom 23. 4. 1938 (Deutsches RGBl. I, Seite 410) und vom 30. 3. 1940 (Deutsches RGBl. I, Seite 546) mit den Ausführungsbestimmungen und allen im Zusammenhang erlassenen Gesetzen, Durchführungsvorschriften und Anordnungen,
- e) das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes,
- f) die Verordnungen der o.-ö. Landesregierung vom 13. 5. 1946, Amtliche Linzer Zeitung, Folge 24 und vom 3. 3. 1947, Amtliche Linzer Zeitung, Folge 11, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem unter e) genannten Gesetze.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.

11.

V e r o r d n u n g

der o.-ö. Landesregierung vom 2. Februar 1948, betreffend Übergangsregelung zum Landesjagdgesetz vom 14. Oktober 1947, LG.- u. VB. Nr. 10 aus 1948 und zur Durchführung der Bestimmungen seiner §§ 16, 21, 48, 51, 72 (4) und 82.

I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.**I.****Übergangsregelung**

(zu §§ 10 bis 14 des Jagdgesetzes).

a) Betreffend die pächterlosen genossenschaftlichen Jagdgebiete.

(1) Unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes hat die Bezirksverwaltungsbehörde in jenen Gemeinden, in welchen die nach dem Reichsjagdgesetz bestandenen gemeinschaftlichen (nun genossenschaftlichen) Jagdgebiete infolge persönlicher Umstände oder durch rechtskräftige Verfügungen ihren früheren Pächter verloren haben und sonach von behördlich bestellten Sachverständigen oder von deren Stelle vertretenden Jagdgesellschaften verwaltet werden, die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Rundmachung zu erlassen und die erforderlichen Zustellungen vorzunehmen. Zugleich hat die Aufforderung zu erfolgen, etwaige Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung von Jagdgebieten nach § 11, Gebietsabrundungen nach § 12 (1) und Inanspruchnahme von Vorpachtrechten nach den §§ 13 und 14 geltend zu machen. Über die sonach geltend gemachten Ansprüche hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit aller Beschleunigung zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung über ein von einer autonomen Gemeinde innerhalb des eigenen Gemeindegebietes beanspruchtes Eigenjagdrecht und über mit diesem sich berührende Maßnahmen nach den §§ 11 — 14 des Gesetzes fällt nach § 83 dem Amte der Landesregierung zu.

(3) Bezüglich der vertragsmäßig vor dem 1. März 1948 abgelaufenen und zwischenzeitlich verwalteten Jagdpachtungen gilt die gleiche Bestimmung wie nach Absatz (1).

(4) Nach rechtskräftiger Feststellung der Eigenjagdgebiete und des zufolge ihrer Ausschließung verbliebenen genossenschaftlichen Jagdgebietes (§ 10, Abs. 4) einschließlich Entscheidung über die nach den §§ 11 — 14 geltend gemachten Ansprüche hat die Bezirksverwaltungsbehörde die öffentliche Versteigerung der genossenschaftlichen Jagd gemäß § 16 des

Gesetzes an Hand der unter Abschnitt II dieser Verordnung folgenden Bestimmungen einzuleiten oder allfällige Anträge auf freihändige Verpachtung (§ 17) oder Pachtverlängerung für die nächste Pachtperiode (§ 27) in Behandlung zu nehmen. Bei freihändiger Verpachtung ist auf § 92 des Gesetzes Bedacht zu nehmen.

(5) Während des Verfahrens nach den vorstehenden Absätzen laufen die Revierverwaltungen weiter.

b) Betreffend die in nächster Zeit vertraglich ablaufenden Pachtungen genossenschaftlicher Jagdgebiete.

(1) Die Geltungsdauer von Pachtungen gemeinschaftlicher (nun genossenschaftlicher) Jagdgebiete, die innerhalb eines mit Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden viermonatlichen Zeitraumes vertragsmäßig endigen, wird zum Zwecke der Durchführung einer den Bestimmungen des Jagdgesetzes entsprechenden Neuverpachtung bis zum 30. Juni 1948 erstreckt. Bezüglich solcher Jagdgebiete ist unverzüglich mit Inkrafttreten des Gesetzes das Verfahren wie unter a) einzuleiten und durchzuführen.

(2) Eine weitere Erstreckung der Geltungsdauer, längstens jedoch bis 31. August 1948, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde fallweise verfügt werden, wenn dies zur ordnungsmäßigen Verfahrensbeendigung unerlässlich ist.

(3) Jagdpächter, welche eine Erstreckung ablehnen, haben dies binnen einer Woche nach Erhalt der Verständigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde an diese zu melden. Für die Dauer des Verfahrens tritt Revierverwaltung durch einen Sachverständigen nach § 26 des Gesetzes ein.

c) Betreffend die Abstellung der Jagdperiode auf das Jagdjahr.

(1) Ungeachtet der aus der Verfahrensdauer sich ergebenden Verspätungen im Aussprüche über die Jagdvergebung ist das Ende der ersten Jagdperiode auf den 31. März 1954, d. i. zum Ende des Jagdjahres 1953/54, festzusetzen.

(2) Ausnahmsweise kann über Antrag des neuen Pächters und falls die zuständige Gemeindevertretung beistimmt (§ 15 des Gesetzes) das Ende der ersten Jagdperiode mit dem 31. März 1955 bestimmt werden, wenn durch die Verfahrensdauer die Pachtzeit im ersten Jagdjahre erheblich verkürzt wurde.

(3) Der Pachtschilling im ersten Jagdjahre erfährt einen von der Dauer einer zwischenzeitlichen Verwaltung abhängigen Abfall.

d) Betreffend Anmeldung von Eigenjagdrechten bei Fehlen einer Ausschreibung nach § 10 des Gesetzes.

Werden bei Inkrafttreten des Gesetzes Eigenjagdrechte in einer Gemeinde beantragt,

in welcher wegen Fortbestandes der bisherigen Pachtung eine Jagdgebietsfeststellung nach § 10 Jagdgesetz nicht fällig ist, so ist jede Neuanmeldung analog § 10 (4) zu prüfen und entsprechend dem Ergebnis zu bescheiden. Falls ein Abfall an dem genossenschaftlichen Jagdgebiete eintritt, muß sich dies in einem entsprechenden Abfall am Jagdpachtschillinge für die Genossenschaftsjagd äußern.

II.

Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung des Jagdausübungsrechtes

(zu §§ 16 und 21 des Jagdgesetzes).

Die Versteigerung hat zu der in der Ausschreibung (Muster 1 des Anhanges) festgesetzten Stunde und an dem hiezu bestimmten Orte zu beginnen und ist vom Bürgermeister (Stellvertreter) jener Ortsgemeinde zu leiten, die nach der Bestimmung des § 15 (3) des Gesetzes zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berufen ist. Der Versteigerung ist ein Schriftführer und ein weiterer Gemeindeangestellter als Ausrufer beizuziehen.

Der Leiter der Versteigerung hat zu Beginn die allenfalls eingebrachten schriftlichen Angebote zu eröffnen und zu verlautbaren und ausdrücklich zu erklären, daß nur jene Angebote gelten, welche mit dem geforderten Badium belegt sind.

Nach Eintragung dieser Angebote in das nach Muster 2 zu verfassende Versteigerungsprotokoll hat der Schriftführer die Verpachtungsbedingungen, welche dem mit Muster 3 mitgeteilten Entwurfe möglichst anzugleichen sind, zu verlesen und hierauf die Namen derjenigen, welche sich über Aufruf persönlich als Bieter melden und das Badium erlegen, in das Protokoll einzutragen.

Hierauf ist ohne jeden Verzug mit der Versteigerung zu beginnen. Wird nach Ausruf des in der Ausschreibung bestimmten Ausrufspreises ein Anbot gemacht, so hat der Ausrufer den Betrag dieses Angebotes mit dem gewöhnlichen Beisatze „zum ersten“, „zum zweiten“ und „zum dritten Male“ deutlich zu wiederholen. Diese dreimalige Wiederholung hat ohne Übereilung und der letzte Ruf nach einer längeren, mindestens fünf und längstens zehn Minuten dauernden Pause zu geschehen und darf mit dem Meistbote nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist.

Nach dem letzten Rufe bestätigt der Ausrufer den Schluß der Versteigerung durch einen Schlag mit dem Hammer.

Wird auf den Ausrufspreis kein Anbot gemacht, so ist die Amtshandlung zu schließen und gemäß § 21 (6) Jagdgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde Antrag auf Anordnung einer neuerlichen Versteigerung mit Festsetzung eines anderen Ausrufspreises zu stellen.

Das Ergebnis der Versteigerung ist vom Schriftführer in das Versteigerungsprotokoll einzutragen. Dem Protokolle sind die von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten, zu Beginn verlesenen Verpachtungsbedingungen beizuheften.

Das Versteigerungsprotokoll ist vom Schriftführer zu verlesen, sodann von sämtlichen Bietern und vom Schriftführer zu unterfertigen und vom Versteigerungsleiter durch Beisehung der Unterschrift und des Gemeindefiegels zu beglaubigen.

Den Bietern ist eine gemeindeamtliche Bestätigung über den Erlag des Badiums auszufertigen, da dieses erst nach endgültiger Zuweisung der Jagd zurückgestellt wird.

Der Verpachtungsakt, d. i. das Versteigerungsprotokoll samt angehefteter Urschrift der Verpachtungsbedingungen und der Nachweisung über die gemäß § 16 (2) des Jagdgesetzes vollzogene Ausschreibung, ist binnen längstens drei Tagen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, welche die ihr nach § 21 des Gesetzes zustehende Jagdzugeweiung mit Beschleunigung vorzunehmen hat.

III.

Bescheinigung für den Verkauf und für die Versendung von Wild während der Schonzeit

(zu §§ 48 und 51 des Jagdgesetzes).

Wenn gemäß dem § 48 ein Zwangsabschuß angeordnet wird und dabei in Schonzeiten des Wildes eingegriffen werden muß, so sind gleichzeitig mit der Ausfertigung des diesbezüglichen Auftrages an den Jagdausübungsberechtigten Bescheinigungen nach Muster 4 des Anhanges in entsprechender Anzahl an die örtlich zuständige Gemeindevorsteherung zu übersenden mit der Weisung, diese von Fall zu Fall an den Jagdausübungsberechtigten oder in dessen Ermächtigung an sein beeidetes Jagdschutzorgan nach Eintragung des Datums und Beifügung der Unterschrift des Bürgermeisters (Stellvertreters) und des Gemeindefiegels auszufolgen.

Die Gemeinde hat über die Ausfolgung der Bescheinigungen eine Vormerkung zu führen und dieselbe nach Ablauf der festgesetzten Abschlußzeit samt den allenfalls nicht behobenen Bescheinigungen an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzusenden.

Behufs Verwertung eines während der Schonzeit beschlagnahmten oder verfallen erklärten Wildes (§§ 51, 88 und 89) haben die mit der Amtshandlung befaßten Dienststellen eine Bescheinigung nach Muster 5 des Anhanges auszufüllen.

Ohne die bezüglichen Bescheinigungen darf die in Schonung befindliche Wildart weder im lebenden Zustande noch tot, in ganzen Stücken oder zerlegt, in Läden, auf Märkten, in Gaststätten oder in anderer Art zum Verkauf oder Verbrauch gebracht werden.

IV.

Beeidigung des Obmannes des Schiedsgerichtes für Jagd- und Wildschäden und seines Stellvertreters

[zu § 72 (4) des Jagdgesetzes].

Die Beeidigung hat nach der in Muster 6 der Anlage enthaltenen Eidesformel zu erfolgen.

V.

Jagdkataster und Jagdstatistik
(zu § 82 des Jagdgesetzes).

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben einen Jagdkataster in Buch- oder Karteiform, getrennt gemäß den Mustern 7 und 8 des Anhanges für genossenschaftliche und Eigenjagden, anzulegen und fortlaufend in genauer Evidenz zu halten.

Für die das ganze Bundesgebiet umfassende Jagdstatistik, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund eines einheitlichen Erhebungsmateriales aus allen Bundesländern zusammengestellt wird, haben die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksforstinspektionen) unter Verwendung gleicher Formblätter die erforderlichen Angaben von den Eigenjagdbesitzern unmittelbar, von den Pächtern genossenschaftlicher

Jagden im Wege der Gemeindeämter, einzuholen.

Die Erstattung der Meldungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksforstinspektionen) hat bis zum 15. Februar jedes Jahres, die Vorlage der Bezirks sammelmeldungen an das Amt der Landesregierung (forsttechnische Abteilung) bis zum 1. März zu erfolgen. Das Amt der Landesregierung (forsttechnische Abteilung) besorgt die einheitlichen Formblätter beim Statistischen Zentralamt in Wien und gibt sie rechtzeitig an die Bezirksverwaltungsbehörden aus.

VI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Landesjagdgesetzes in Wirksamkeit.

Für die o.-ö. Landesregierung:

Dr. Gleißner e. h.
Landeshauptmann.

Gemeindeamt

Muster 1.

K u n d m a c h u n g,**betreffend die öffentliche Versteigerung des Jagdausübungsrechtes
im genossenschaftlichen Jagdgebiete**

Das Jagdausübungsrecht auf dem genossenschaftlichen Jagdgebiete
gelangt am 19..... um Uhr mittags im
nach den Bestimmungen des o.-ö. Jagdgesetzes vom 14. Oktober 1947, LG.- u. WB. Nr. 10 aus 1948, zur öffentlichen Versteigerung.

Das Jagdgebiet umfaßt laut vorausgegangener jagdbehördlicher Feststellung ha.

Die Pachtperiode beginnt mit und endet am

Der Ausrufpreis beträgt S und wird die Jagd unter dem Ausrufpreis nicht vergeben.

Jeder, der bei der Versteigerung mitzubieten beabsichtigt, hat vor Beginn derselben ein Badium im Betrage von S in barem Gelde oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen oder Raiffeisenkassenvereine in Oberösterreich zu erlegen. Schriftlich eingebrachte Angebote, die nicht mit dem Badium belegt sind, werden nicht anerkannt.

Bemerkt wird, daß, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne von Bestimmungen des Jagdgesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem genossenschaftlichen Jagdgebiete eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

....., am

Dienstämpel

Bürgermeister.

Jagdversteigerungsprotokoll

aufgenommen am in

Gegenstand:

Die Ortsgemeinde verpachtet als die gemäß § 15 (a) o.-ö. Jagd-
gesetzes berufene Vertreterin der Jagdgenossenschaft das Jagdausübungsrecht
auf dem von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid
vom, Zahl, im Flächenausmaße von ha
festgestellten, genossenschaftlichen Jagdgebiete im Wege der öffentlichen
Versteigerung für die vom bis währende
Pachtperiode unter den diesem Protokolle beigehefteten Verpachtungsbedingungen mit dem ausdrücklichen Vorbehalte,
daß die Zuweisung der Jagd an den Ersteher gemäß § 21 des Jagdgesetzes durch die Jagdbehörde zu erfolgen hat.

Die Versteigerung wurde mit gemeindeamtlicher Kundmachung auf heute Uhr mittags
im anberaunt.

Zur festgesetzten Stunde wurden vom Leiter der Versteigerung die eingelangten schriftlichen Angebote geöffnet
und verlautbart.

In den mit dem Badium belegten Offerten wurden folgende Angebote gemacht:

.....
.....
.....

Hierauf wurden vom Schriftführer die jagdbehördlich genehmigten Verpachtungsbedingungen verlesen.

Nach der Verlesung melden sich mündlich als Bieter und erlegen das Badium:

.....
.....
.....

Bei der hierauf nach Vorschrift vorgenommenen Versteigerung wurden folgende Angebote gemacht:

.....
.....
.....

Nachdem das Höchstangebot des
mit S nach Ablauf der Wartezeit von Minuten nicht überboten wurde,
wurde die Versteigerung mit diesem Angebote in vorschrifts-mäßiger Weise abgeschlossen.

Es erscheint sohin mit dem Höchst-
angebote von S und unvorgreiflich des Ergebnisses des Zuweisungsverfahrens nach § 21 Jagdgesetz
als Ersteher der Jagd.

Den Bietern wurde die Bestätigung über den Ertrag des Badiums ausgefolgt.

Sohin wurde das Protokoll vom Schriftführer verlesen, von sämtlichen Bietern und dem Schriftführer unter-
zeichnet und die Urschrift der Jagdverpachtungsbedingungen angeheftet.

Die Bieter:

.....
.....
.....
.....

Der Bürgermeister (Stellvertreter):

.....
.....
.....
.....
als Leiter der Versteigerung.

Der Schriftführer:

.....
.....



Muster 3

(als bei Versteigerungen möglichst einzuhaltender Entwurf).

Jagdverpachtungsbedingungen

[zu § 16 (1) des o.-ö. Jagdgesetzes].

Die Ortsgemeinde verpachtet als die gemäß § 15 (3) Jagdgesetz berufene Vertreterin der Jagdgenossenschaft das Jagdausübungsrecht auf dem von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid vom Zahl im Flächenausmaße von ha festgestellten, genossenschaftlichen Jagdgebiete im Wege der öffentlichen Versteigerung für die vom bis währende Pachtperiode unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Vor dem Beginne des Ausrufes hat jeder Bieter das Badium im Betrage von S zu erlegen.
Die Teilnehmer an der Versteigerung unterwerfen sich durch den Erlag des Badiums ausdrücklich diesen Verpachtungsbedingungen und erklären insbesondere, mit ihrem Anbote bis zur endgiltigen Zuweisung der Jagd durch die Jagdbehörde im Worte zu bleiben. Das Badium, über dessen Erlag eine Interimsbestätigung der Gemeinde ausgemacht wird, wird erst nach endgiltiger Zuweisung der Jagd dem Erleger zurückgestellt.
2. Wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne der Bestimmungen des Jagdgesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt, so hat der bei der Versteigerung erzielte Pachtzuschlag eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles zu erfahren.
3. Ortsgemeinden, Agrargemeinschaften und juristische Personen können zur Pachtung nicht zugelassen werden. Personen, welche den Bestimmungen des § 19 Jagdgesetz betreffend Pächterfähigkeit nicht entsprechen, haben die Ablehnung gemachter Anbote im Zuweisungsverfahren zu gewärtigen.
4. Der Pächter erhält das Jagdausübungsrecht auf dem bezeichneten Jagdgebiete ohne weitere formelle Übergabe auf die Dauer des Pachtvertrages. Der Pachtvertrag wird erst endgiltig mit der Rechtskraft des Zuweisungsbescheides der Jagdbehörde.
5. Der Pächter ist berechtigt, die Jagd gemäß den Bestimmungen des Jagdgesetzes und dieser Jagdpachtbedingungen auszuüben.
6. Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Jagd in Unterpacht ist untersagt. Gebietsabrundungen benachbarter Jagdgebiete während der Pachtzeit können nur mit jagdbehördlicher Genehmigung vorgenommen werden, es sei denn, daß es sich nur um die Vereinbarung geringfügiger Grenzbereinigungen mit dem Ziele der Erleichterung der Jagdausübung handelt.
7. Der Jagdpächter ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen, dasselbe bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Gemäßheit der bezüglichlichen Vorschriften bestätigen und beeidigen zu lassen und es mit dem vorgeschriebenen Dienstabzeichen und der zugehörigen Legitimation auszustatten.
Wenn keine Bedenken nach § 37 (3) Jagdgesetz bestehen, kann auch der Pächter oder ein Mitpächter als Jagdhüter bestätigt und beeidet und auf die zum Schutze der Jagd erforderliche Personalzahl angerechnet werden.
8. Bei der Beaufsichtigung und Ausübung der Jagd sind die gesetzlichen Schonvorschriften sowie alle Anordnungen des Jagdgesetzes über Jagd- und Wildschadenersatz, ferner die Naturschutzbestimmungen sowie alle Vorschriften, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Interessen der Landeskultur bestehen oder künftig getroffen werden, zu befolgen.
9. Der Pächter ist verpflichtet, den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonale und seinen Jagdgästen und durch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Jagdschaden und den innerhalb seines Jagdgebietes von den jagdbaren Tieren an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Wildschaden nach den Bestimmungen der §§ 61—79 des Jagdgesetzes zu ersetzen.
10. Der Pächter ist, soweit nicht vereinzelt Schutzbestimmungen gelten, zur Nachstellung und möglichsten Vertilgung des Raubwildes und der Raubvögel und des im § 58 (2) Jagdgesetz angeführten kleineren Raubzeuges verpflichtet.
11. In Notzeiten ist für eine angemessene Fütterung des Nutzwildes zu sorgen.

12. Der jährliche Pachtzuschilling beträgt S und ist das erste Mal binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Zuweisung der Jagd (§ 21 Jagdgesetz) und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des neuen Pachtjahres bei der Gemeindefasse zu erlegen. Sämtliche Abgaben und Steuern aus dem Jagdpachtverhältnisse hat der Pächter zu tragen.
13. Der Jagdpächter hat binnen zwei Wochen nach rechtskräftig erfolgter Zuweisung der Jagd alle mit der Versteigerung und der Zuweisung verbundenen Kosten zu ersehen und außerdem bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Kaution im Betrage des einjährigen Pachtzuschillings zu erlegen.
Die Kaution hat in Bargeld, in Staats- oder in mündelsicher erklärten Wertpapieren, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen oder Raiffeisenkassenvereine in Oberösterreich zu bestehen.
Die Kaution wird dem Jagdpächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit, insoweit dieselbe nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde gegen Rückstellung der Erlagsbestätigung und Ausfertigung einer Quittung rückerstattet.
Falls die erliegende Kaution der Höhe des jährlichen Pachtzuschillings nicht mehr entspricht, ist dieselbe binnen vier Wochen nach Feststellung dieser Tatsache zu ergänzen.
14. Für den Ertrag der Jagd wird keine Gewähr geleistet; der Pächter übernimmt ausdrücklich die Verbindlichkeit, alle Zufälle als Seuche, Feuer- und Wasserschäden und überhaupt alle Gefahren, sowie alle anderen außerordentlichen Unglücksfälle, die das Jagdverträgnis mindern, selbst zu tragen; eine Ermäßigung des Pachtzuschillings kann ausnahmsweise zugestanden werden, wenn der Ertrag der Jagd ohne Verschulden des Pächters wesentlich gesunken ist. Wenn jagdbehördlich eine Verkürzung der Schutzzeit oder eine Abschlußsperrung angeordnet wird, ist der Pächter nicht berechtigt, aus diesem Grunde einen Nachlaß am Pachtzuschillinge oder die Auflösung des Pachtvertrages zu begehren.
15. Der Pächter ist verpflichtet, den Abschlußplan einzuhalten, die Abschlußmeldungen zu erstatten, die Abschlußliste zu führen und die für die Jagdstatistik erforderlichen Daten zu liefern.
16. Eine Verlängerung des Pachtvertrages auf die Dauer der nächsten Pachtperiode nach § 27 Jagdgesetz kann von der Gemeindevertretung zugestanden werden, wenn der Jagdpächter vor Erlassung der Kundmachung über die Versteigerung der genossenschaftlichen Jagd darum ansucht und einen Pachtzuschilling anbietet, welcher für das Hektar mindestens so hoch ist, als der auf das Hektar entfallende Pachtzuschilling der laufenden Pachtperiode.
17. Eine Verlängerung der Pachtzeit auf neun (zwölf) Jahre kann über bei der Gemeinde einzubringenden Antrag des Pächters unter den Voraussetzungen des § 9 Jagdgesetz stattfinden.
18. Durch die Unterzeichnung des Versteigerungsprotokolles, dem die Urschrift der Jagdverpachtungsbedingungen beigeheftet ist, werden die letzteren für jenen Bieter, welchem die Jagd von der Jagdbehörde als Ersterer rechtskräftig zugewiesen wird, als „Jagdpachtvertrag“ rechtsverbindlich.
19. Eine Gleichschrift der Verpachtungsbedingungen, die vom Ersterer und Verpächter als geltender Pachtvertrag zu unterfertigen ist, unterliegt auf Kosten des Ersterers der gesetzlichen Gebührenvorschrift. Diese Gleichschrift bleibt bei der Gemeinde in Aufbewahrung. Dem Ersterer (Pächter) wird auf Begehren eine stempelfreie Gleichschrift ausgefertigt; eine weitere wird der Bezirksverwaltungsbehörde und der örtlich zuständigen Bezirksgruppe des o.-ö. Landesjagdverbandes zugestellt.

Für die Gemeinde:

Bürgermeister.

Gemeinderat.

Dienststempel

Muster 4.

B e s c h e i n i g u n g

(zu § 48 Jagdgesetz).

Dem Jagdausübungsberechtigten:

in, Gemeinde:

wird hiemit auf Grund des § 48 des o.-ö. Jagdgesetzes die Bewilligung erteilt,

ein Stück

..... Stück

..... Stück

..... Stück

während der Schonzeit zum Verkaufe und zur Versendung zu bringen.

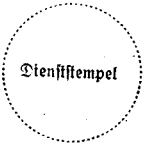


Bezirkshauptmannschaft — Magistrat

Der Bezirkshauptmann — Bürgermeister:

am

Diese Bescheinigung wurde am heutigen Tage amtlich ausgefolgt.



Gemeindeamt, am

Muster 5.

B e s c h e i n i g u n g

(zu § 51 Jagdgesetz).

Dem Herrn in

wird bescheinigt, daß er beschlagnahmtes, verfallen erklärtes Wild, und zwar

ein Stück

..... Stück

..... Stück

..... Stück

im Wege

öffentlicher Versteigerung — freihändigen Kaufes — der Zuweisung

seitens der gefertigten, zur raschen Verwertung berufenen Dienststelle erworben hat und berechtigt ist, dieses Wild zum Verkaufe — zur Versendung — zu bringen, zum eigenen Bedarf zu verwerten.



..... am

Der Bezirkshauptmann — Bürgermeister:

.....

Muster 6.

E i d e s f o r m e l

für den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Schiedsgerichtes.

Da ich zum Obmanne (Obmann-Stellvertreter) des Schiedsgerichtes für Jagd- und Wildschäden in der (den) Gemeinde(n)

bestellt worden bin, schwöre ich bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich meine Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen, den Befund unparteiisch abgeben und die mir zukommenden Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen treffen werde.

So wahr mir Gott helfe!

Formular 8 (für Eigenjagden).

Ortsgebrauchliche Benennung:	
Name und Wohnort des Eigentümers:	
Name und Wohnort des Pächters:	
Name und Wohnort des Jagdschutzpersonals:	besitzt am:
	besitzt am:
	besitzt am:
Pachtdauer von	bis
Pachtschilling (mit Nebenleistungen)	
In der Gemeinde:	
Flächenausmaß des zusammenhängenden Eigenbesitzes:	
Zugepachtet durch Gebietsabrundung nach § 12 JG.:	
Zugepachtet durch Vorpacht nach § 13:	
Zugepachtet als Jagdeinfluß nach § 14 (1):	
Zugepachtet als ¼ Jagdeinfluß nach § 14 (6):	
Ausmaß des gesamten Eigenbesitzes:	
Ausmaß aller zugepachteten Flächen:	
Ausmaß der gesamten Eigenjagd:	
Teilverpachtung an: {	
Ausmaß: {	
Zugehöriger Ort der Jagdbehörde:	